



# ZÜRCHER STATISTISCHE NACHRICHTEN

10. Jahrgang

1933 \* 4. Heft

Oktober/Dezember

## EINBÜRGERUNGEN IN DER STADT ZÜRICH

Die Bevölkerung eines Landes, zumal die einer Stadt, unterliegt nicht bloß einem ständigen Wechsel ihrer Gesamtzahl, sie wandelt sich auch fortwährend in ihrer Struktur. Neben Geburt und Tod, Eheschließungen und Ehescheidungen, Wanderbewegung und Umzügen kommt dabei in den schweizerischen Städten den Bürgerrechtsänderungen eine maßgebende Bedeutung zu.

In Zürich haben die Stadtvereinigungen von 1893 und von 1934 auf einen Schlag nicht nur die gesamte Einwohnerzahl, sondern auch den Bürgeretat um Zehntausende vergrößert. Am 1. Dezember 1888 waren im damaligen Gemeindegebiet nur 8761 Stadtzürcher gezählt worden; dagegen gab es in allen zwölf Gemeinden zusammen, welche vier Jahre später vereinigt wurden, 24509 in einer dieser Gemeinden heimatberechtigte Personen. Die Eingemeindung von acht Vororten am 1. Januar 1934 hat die Zahl der in Zürich wohnhaften Stadtbürger von 74400 um rund 15600 vermehrt, so daß Groß-Zürich an diesem Zeitpunkt etwa 90000 Gemeindebürger beherbergte.

Außer infolge von solchen einmaligen Ereignissen vermehrt sich die Zahl der Stadtbürger fortwährend, trotzdem für sie Jahr für Jahr sowohl die natürliche Bevölkerungsbewegung wie die Wanderungen mit einem Verlust abschließen, nämlich durch Bürgerrechtsänderungen. Der aus den Bürgerrechtsänderungen zugunsten der Stadtbürger resultierende Aktivsaldo kommt jeweilen zu einem kleinen Teil durch Legitimationen von unehelich geborenen Kindern und durch Heirat von Stadtbürgern mit Nichtstadtbürgerinnen zustande. In der Hauptsache handelt es sich indessen um Erwerbungen des Zürcher Bürgerrechtes, um «Einbürgerungen». Wie die Zahl der Stadtbürger seit der Mitte der neunziger Jahre zugenommen hat, ist folgender Aufstellung zu entnehmen.

## Entwicklung der Zahl der Stadtbürger in Zürich 1894 bis 1933

Jahre	Anfangsbestand	Zunahme durch			Gesamtzunahme	Endbestand
		Geburtenüberschuß	Wanderungsgewinn	Bürgerrechtsänderung		
1894-00	28 080	- 206	- 2270	5 372	2 896	30 976
1901-10	30 976	- 499	- 5073	13 760	8 188	39 164
1911-20	39 164	- 1696	- 5791	23 515	16 028	55 192
1921-30	55 192	- 1250	- 8100	21 970	12 620	67 812
1931-33	67 812	- 668	- 1142	8 422	6 612	74 424

Es scheint nicht ohne Reiz, im Augenblick, wo durch das großzügige Eingemeindungswerk die Zahl der Bürger eben einen wesentlichen Zuwachs erfahren hat, eine Musterung der Elemente vorzunehmen, welchen der Zürcher Bürgerbrief in den Jahren 1893 bis 1933 — zwischen den beiden Eingemeindungen — verliehen worden ist. Umsomehr als dem Problem der Einbürgerungen heute neuerdings eine besondere Aktualität zukommt — man möchte die bisherige liberale Praxis bei den Bürgerrechtserteilungen einschränken.

### ALLGEMEINE ENTWICKLUNG

Im Jahre 1893, in dem die erste Stadtvereinigung erfolgte, wurden 702 Personen eingebürgert, was 6,3 Bürgerrechtserwerbungen auf tausend Personen der damaligen mittleren Jahresbevölkerung von 111900 Köpfen entsprach. Noch im ersten Dezennium der erweiterten Stadt wurde das erste Tausend überschritten, indem 1902 an 1215 Personen der Bürgerbrief verliehen wurde; das waren 8,0 Promille der Einwohner. Das zweite Tausend Einbürgerungen wurde im Kriegsjahr 1915 überschritten. Damals erfolgten 2300 Aufnahmen ins Zürcher Bürgerrecht (11,7 auf tausend Einwohner), und 1920 ist dann mit insgesamt 3394 Einbürgerungen (16,4 Promille) der Rekord aufgestellt worden. Seither bewegte sich deren Zahl zwischen einem Minimum von 1758 im Jahre 1926 und einem Maximum von 2814 im Jahre 1932. Es hat ein gewisses Interesse, diese Höhepunkte festzuhalten; sie zeigen zum Teil in drastischer Weise die Folgen der Veränderungen der Einbürgerungsgesetzgebung und -praxis, zum Teil und noch mehr die wechselnde politische und wirtschaftliche Konstellation. Die allgemeine Entwicklung lassen die folgenden Jahresmittel erkennen.

## Einbürgerungen im Jahresmittel 1893/00 bis 1931/33

	Einbürgerungen im ganzen			Einbürgerungsziffern in Promille <sup>1)</sup>		
	Männliches Geschlecht	Weibliches Geschlecht	Zusam- men	Männliches Geschlecht	Weibliches Geschlecht	Zusam- men
1893/00	382	361	743	5,7	5,2	5,5
1901/10	695	644	1339	8,7	7,3	8,0
1911/20	1163	1092	2255	12,3	10,1	11,1
1921/30	1009	987	1996	10,2	8,4	9,3
1931/33	1292	1261	2553	10,9	9,0	9,9

1) Einbürgerungen auf 1000 Einwohner der mittleren Bevölkerung

Absolut wie im Verhältnis zur Bevölkerung hat die Zahl der Einbürgerungen im ganzen zugenommen, wenn auch auf das gewaltige Ansteigen in der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit ein Rückschlag folgte. Ferner werden stets, absolut wie relativ, mehr männliche als weibliche Personen eingebürgert.

Die allgemeinen, auf die männliche oder die weibliche oder die gesamte Bevölkerung überhaupt bezogenen, Einbürgerungsziffern sind nicht ganz korrekt; man müßte die Zahl der eingebürgerten männlichen bzw. weiblichen Personen vergleichen mit der Masse von Nichtzürchern bzw. -zürcherinnen in der Wohnbevölkerung unserer Stadt. Indessen muß dann entweder die Ungenauigkeit in Kauf genommen werden, welche der Fortschreibung der Einwohnerzahl nach der Heimat unvermeidlich anhaftet, oder die Ziffern für ein ganzes Dezennium müssen auf die Ergebnisse der letzten Volkszählung bezogen werden, was bei den bestehenden zehnjährigen Abständen der Volkszählungen nicht unbedenklich geschehen kann.

Über die Schwankungen in der Zahl der Einbürgerungen von Jahr zu Jahr unterrichtet die Tabelle Seite 257 am Schlusse dieses Aufsatzes.

## DIE EINGEBÜRGERTEN NACH DER BISHERIGEN HEIMAT

Wenn von Einbürgerung die Rede ist, so denkt man in erster Linie an die Erwerbung der schweizerischen Staatsangehörigkeit durch Ausländer; ihr kommt auch vom nationalpolitischen Standpunkt aus die weit größere Bedeutung zu. Die Statistik zeigt indessen, daß die Mehrzahl der im Laufe der Jahre ins Zürcher Bürgerrecht Aufgenommenen Schweizer waren, und zwar überwogen früher die Angehörigen anderer zürcherischer Gemeinden, neuerdings dagegen die « Übrigen Schweizer ». Die Tabellen Seite 254 bis 258

unterrichten einläßlich über die Zahl der seit der Stadtvereinigung von 1893 bis heute von Jahr zu Jahr Eingebürgerten nach der bisherigen Heimat.

Die Verhältnisse lassen sich leichter überblicken, wenn die langen Jahresreihen in Perioden, etwa von Volkszählung zu Volkszählung reichend, zusammengefaßt werden. Um auch die kürzeren Zeiträume 1893 bis 1900 und 1931 bis 1933 mit den Volkszählungsperioden vergleichen zu können, wurden die entsprechenden Zahlen in nachstehenden Zusammenstellungen auf gleiche Zeitstrecken, Dezennien umgerechnet.

Im ganzen betrachteten Zeitraum wurden insgesamt 69500 Personen ins zürcherische Bürgerrecht aufgenommen; davon waren 43585 oder 62,7 Prozent Schweizer und 25915 oder 37,3 Prozent Ausländer. Von jenen wieder entfielen auf den Kanton Zürich rund drei Fünftel; unter den andern Kantonen stellen die nächsten Nachbarn und der volkreiche Stand Bern die größten Kontingente von Neubürgern — die nämlichen Gebiete, die unter der Bevölkerung der Limmatstadt besonders stark vertreten sind.

In den neunziger Jahren waren noch fast zwei Drittel der Eingebürgerten Kantonsbürger, etwas weniger als ein Drittel waren Ausländer, und die bisher in andern Kantonen Beheimateten machten kaum sechs bis sieben Prozent aus. Seither ist hier ein gründlicher Wandel eingetreten. Der Anteil der Kantonsbürger ist auf weniger als einen Sechstel gesunken, auf die übrigen Schweizer entfällt mehr als die Hälfte, und auf die Landesfremden, deren Anteil in einzelnen Kriegsjahren auf weit über die Hälfte gestiegen war, mehr als ein Drittel.

Wir werden die Eingebürgerten nach der bisherigen Heimat noch weiterhin ausgliedern, die Schweizer nach Heimatkantonen, die Ausländer nach Staaten. Neben den Grundzahlen teilen wir dabei statt in Prozenten oder in Promille ausgedrückten Gliederungszahlen als Maße für die verhältnismäßige Einbürgerungshäufigkeit geeignetere «Ziffern» mit, und zwar zunächst für eingebürgerte Schweizer.

Als Intensitätsmaße könnten Einbürgerungsziffern ermittelt werden, in denen beispielsweise die Zahl der Neubürger jeder bisherigen Heimat in Beziehung gesetzt wird zur gesamten Wohnbevölkerung Zürichs, zur Masse der hier wohnhaften Stadtzürcher, zur Zahl der Einwohner Zürichs mit der entsprechenden Heimatangehörigkeit oder schließlich zur Gesamtzahl der überhaupt Existierenden einer

bestimmten Heimat. Um nicht in bloße Zahlenspielerlei zu verfallen, wird es sich empfehlen, von solchen «Ziffern» sparsam Gebrauch zu machen und dafür die Entwicklung der absoluten Zahlen etwas näher zu verfolgen. Im Zusammenhang mit der bisherigen Heimat gewähren sie immerhin lehrreiche Einblicke in den Gang der Infiltration fremden Blutes in die Stadtbürgerschaft.

### Eingebürgerte Schweizer nach der bisherigen Heimat 1893–1900 bis 1931–1933

Bisherige Heimat Kantone	Grundzahlen 1)					Einbürgerungsziffern in ‰ <sup>2)</sup>				
	1893- 1900	1901- 1910	1911- 1920	1921- 1930	1931- 1933	1893- 1900	1901- 1910	1911- 1920	1921- 1930	1931- 1933
Zürich . . . . .	4779	8281	6127	6030	3550	17,8	26,8	21,1	19,3	10,1
Bern . . . . .	66	91	628	1019	2263	2,0	1,6	7,2	8,2	11,8
Luzern . . . . .	50	97	383	508	743	2,2	3,1	10,2	10,2	11,1
Uri . . . . .	—	—	5	18	37	—	—	2,3	4,8	5,5
Schwyz . . . . .	6	31	188	250	510	0,7	2,2	9,9	10,2	14,6
Unterwalden . .	—	6	36	62	160	—	2,0	7,8	8,6	16,5
Glarus . . . . .	15	27	80	118	273	1,9	2,6	5,5	6,3	10,6
Zug . . . . .	3	12	56	69	193	0,7	1,9	7,9	7,7	14,5
Freiburg . . . . .	—	—	14	70	50	—	—	3,5	11,7	4,6
Solothurn . . . .	5	39	170	205	340	0,6	2,9	9,3	8,9	10,0
Basel-Stadt . . .	9	15	52	48	114	1,8	2,3	4,5	2,3	4,0
Basel-Land . . . .	15	33	86	134	370	2,5	3,9	7,0	8,5	17,3
Schaffhausen . .	61	304	543	450	663	2,5	10,1	14,8	11,9	14,0
Appenzell . . . .	25	25	79	164	420	2,8	2,1	5,3	7,3	9,9
St. Gallen . . . .	43	77	470	695	1387	1,4	1,7	8,4	8,7	10,1
Graubünden . . .	12	7	104	151	270	1,6	0,6	6,5	6,4	6,7
Aargau . . . . .	91	528	1666	2095	3493	1,0	4,3	11,5	12,5	17,3
Thurgau . . . . .	66	193	626	909	1334	1,5	3,4	9,3	11,6	13,1
Tessin . . . . .	6	7	21	70	113	1,1	1,3	2,7	5,1	4,3
Waadt . . . . .	23	23	28	42	140	4,7	3,4	3,0	3,5	8,4
Wallis . . . . .	—	—	5	29	17	—	—	3,1	9,6	2,7
Neuenburg . . . .	6	21	18	36	67	1,9	4,8	2,8	4,2	5,6
Genf . . . . .	—	14	1	12	23	—	6,5	0,4	2,6	4,3
Zusammen . . . .	5281	9831	11386	13184	16530	8,9	12,9	13,0	12,4	11,5

1) 1893–1900 und 1931–1933 auf 10 Jahre umgerechnet  
2) Eingebürgerte auf 1000 Personen der gleichen Heimat nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung

Auch wenn auf diese Weise durch Ausschaltung der ungleichen Größe der verschiedenen Heimatgruppen «Einbürgerungskoeffizienten» berechnet werden, zeigen sich nach der bisherigen Heimat sehr beträchtliche Unterschiede. Auf je tausend am 1. Juli 1894 gezählte «Übrige Zürcher» traf es im Mittel der Jahre 1893/1900 18 Einbürgerungen. Im nächsten Jahrzehnt steigt die nun auf

die 1900-er Volkszählungsergebnisse bezogene Einbürgerungsziffer auf 26,8 Promille, um dann seither andauernd zurückzugehen bis auf 10,1 im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Gerade umgekehrt verlief die Entwicklung bei den «Übrigen Schweizern» und bei den Ausländern. Für jene betrug die Einbürgerungsziffer in den neunziger Jahren erst 1,6 Promille; seither ist sie andauernd gestiegen bis auf im letzten Triennium 12,0 Promille. Daß sich auch die Landesfremden in zunehmendem Maße um den zürcherischen Heimatschein bewerben, ist bekannt; als bemerkenswert verdient hervorgehoben zu werden, daß in den letzten Jahren wie auch in den Jahrzehnten 1911–20 und 1921–30 auf dieselbe Zahl ausländischer Einwohner Zürichs weit mehr Einbürgerungen kamen als auf die Einheimischen.

Abgesehen von einzelnen Ausnahmen, die meist zufälliger Natur und durch die relativ kleinen Zahlen erklärbar sind, läßt sich das Ansteigen der Einbürgerungshäufigkeit bei den Angehörigen aller Kantone feststellen. Hohe Einbürgerungsziffern ergeben sich schon seit der Jahrhundertwende für Schaffhauser, nach 1910 zudem vor allem für Aargauer, Thurgauer, Luzerner, Schwyzer, Solothurner, Berner und St. Galler.

In dem sehr starken Ansteigen der Einbürgerungen von kantonsfremden Schweizern in den Jahren 1919–20 und 1928 und folgende, wirken sich deutlich die Erleichterungen der Bürgerrechtserwerbung aus, wie sie im kantonalen Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926, der Verordnung über das Gemeindebürgerrecht und das Landrecht vom 3. Juli 1926, im Beschluß der Bürgerschaft der Stadt Zürich vom 16. März 1919 und im Beschluß des Großen Stadtrates betreffend die Einkaufsgebühren vom 28. September 1927 festgesetzt wurden.

Der Beschluß der Bürgerschaft lautet: «Kantonsfremden Schweizerbürgern, die handlungsfähig sind, nicht innert der letzten zehn Jahre wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe erlitten haben, nicht innerhalb der letzten drei Jahre aus öffentlichen Gütern, durch die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege oder notorisch von Privaten unterstützt worden sind und die keine Steuern mehr schulden, kann auf ihr Ersuchen das Bürgerrecht der Stadt Zürich unter folgenden erleichterten Bedingungen vom Stadtrate verliehen werden: A. unter Erlaß der Einkaufsgebühr: a) Bewerbern, die in der Stadt Zürich geboren und zur Zeit, da sie ihr Gesuch stellen, ununterbrochen zehn Jahre

niedergelassen sind; b) nicht in Zürich geborenen Bewerbern, die zur Zeit, da sie ein Gesuch stellen, ununterbrochen fünfzehn Jahre in der Stadt Zürich niedergelassen sind; B. gegen Bezahlung der halben Einkaufsgebühr nicht in Zürich geborenen Bewerbern, die zur Zeit, da sie ein Gesuch stellen, ununterbrochen zehn Jahre in der Stadt Zürich niedergelassen sind».

Im Beschluß des Großen Stadtrates vom 28. September 1927 ist die Einkaufsgebühr, welche seit der Stadtvereinigung von 1893 einheitlich 400 Franken betragen hatte, neu festgesetzt und nach der Höhe des Einkommens des Bürgerrechtsbewerbers abgestuft worden.

Die Ansätze betragen:

Bei Einkommen bis	Fr. 4000	Fr. 250
» » » »	5000	300
» » » »	6000	350
» » » »	7000	400
» » » »	8000	450
» » » »	9000	500
» » » »	10000	550
» » über »	10000	690

Nach § 21 des Gemeindegesetzes «sind die politischen Gemeinden pflichtig, jeden seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnenden Schweizerbürger auf sein Verlangen in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, sofern er sich und seine Familie selber zu erhalten vermag, genügende Ausweise über seine bisherigen Heimat- und Familienverhältnisse und über einen unbescholtenen Ruf beibringt und die in § 24 vorgesehene Einkaufsgebühr entrichtet». Die Einbürgerungsgebühren wurden von jeher durch den Regierungsrat festgesetzt; sie waren bald einheitlich, bald je nach Heimatangehörigkeit der Bewerber abgestuft. Als Kuriosität sei erwähnt, daß nach § 7 des «Allgemeinen Formulars erneuerter Eingangsinstrumente für sämtliche Gemeinden des Kantons Zürich vom 8. April 1806» vorgesehen war, daß ein Kantonsbürger die niedrigste, ein Schweizer aus andern Kantonen oder ein französischer Bürger eine höhere, ein Landesfremder die höchste Gebühr zu zahlen hatte. Das Gesetz über die Erwerbung, die Wirkung und den Verlust des Bürgerrechtes sowie über die Revision der Einzugstarife vom 20. Herbstmonat 1833 sieht dagegen in § 16 eine einheitliche Gebühr von 90 bis 1712 Franken vor, außer der die Gemeinden keine andere Gebühr beziehen dürfen. Die Gebühr für die einzelne Gemeinde wird nach § 40 innerhalb der erwähnten gesetzlichen Schran-

ken ausgemittelt nach Maßgabe des Bestandes der öffentlichen Güter und Vorteile, die dem Einkäufer aus denselben, namentlich aber an Holz und andern Nutzungen aus dem Gemeindebann zufließen. Das Gesetz vom 28. Herbstmonat 1842 befugt die Gemeinden, von Nichtschweizern Gebühren bis zum doppelten Betrage des «einfachen Einzuges» zu verlangen. Im Gemeindegesetz vom 20. Brachmonat 1855 wird in § 93 der einfache Einzug auf 135 bis 2650 Franken je nach dem nutzbaren Bestande der öffentlichen Güter und andern, mit dem Bürgerrecht verbundenen Vorteilen festgesetzt. Für Ausländer kann der Betrag auf das Doppelte erhöht werden. Das am 25. April 1866 revidierte Gesetz fixiert die Gemeindeeinkaufsgebühr auf 100 bis 1250 Franken für alle Heimatgruppen. Für das Kantonsbürgerrecht sind daneben von Schweizern aus andern Kantonen noch 100 Franken, von Ausländern 200 Franken zu bezahlen. Bei der Revision vom 27. Juni 1875 ist die an die Gemeinde zu bezahlende Gebühr herabgesetzt worden auf 100 bis 500 Franken; eine Landrechtsgebühr von 200 bis 500 Franken haben jetzt nur noch die Ausländer zu entrichten. In der Stadt Zürich sind nie, wie man vielleicht erwarten könnte, die Höchstsätze erhoben worden. Am 20. Februar 1834 wurde die Einkaufssumme mit Rücksicht auf die große Zahl von «Ansäßen» auf 1312 Franken angesetzt, im Jahre 1857 auf 2000, nach 1866 auf 1250, und nach 1875 auf 500 Franken. Am 25. November 1892 beantragte die bürgerliche Sektion des Stadtrates dem Regierungsrat, die Gebühr für den Einkauf in das Bürgerrecht der erweiterten Stadt Zürich auf 400 Franken festzusetzen.

Unter den Ausländern stellen die Deutschen den Gewalthaufen. Von je her stammten mehr als zwei Drittel der eingebürgerten Landesfremden aus dem «Reich». In den Kriegsjahren, als die Schweiz als sicherer Hort besonders geschätzt war und die kriegführenden Staaten immer empfindlichere Opfer von ihren Angehörigen forderten, wurden sogar mehr Reichsdeutsche ins Zürcher Bürgerrecht aufgenommen als Schweizer. Für sie ergab sich auch stets eine besonders große Einbürgerungsintensität. Die für die Angehörigen anderer fremder Staaten berechneten Verhältniszahlen unterliegen zum Teil großen Schwankungen — soweit sich eine zeitliche Entwicklung erkennen läßt, verläuft sie durchwegs in ansteigender Richtung. Von den besonderen Verhältnissen, welche in den Daten für die letzten Jahre zu Tage treten, wird später in anderem Zusammenhange noch die Rede sein.

## Eingebürgerte Ausländer nach der bisherigen Heimat 1893–1900 bis 1931–1933

Bisherige Heimat Staaten	Grundzahlen 1)					Einbürgerungsziffern in ‰ <sup>2)</sup>				
	1893– 1900	1901– 1910	1911– 1920	1921– 1930	1931– 1933	1893– 1900	1901– 1910	1911– 1920	1921– 1930	1931– 1933
Baden . . . . .	490	825	2273	1311	1427	7,1	9,2	22,3	19,2	26,5
Württemberg . . . . .	580	813	2966	1627	1557	6,9	7,2	22,1	19,8	23,5
Bayern . . . . .	177	231	823	480	700	7,7	7,2	14,9	12,6	19,0
Preussen . . . . .	290	493	1298	837	1140	8,5	10,3	18,7	18,3	28,4
Sachsen . . . . .	58	117	202	143	233	9,9	13,9	16,2	14,0	28,7
Übr. Deutschland	162	208	656	223	220	10,4	9,8	19,6	16,4	21,6
Deutschland . . . . .	1757	2687	8218	4621	5277	7,6	8,6	20,2	17,9	24,5
Frankreich . . . . .	58	76	140	195	216	10,4	11,7	18,9	14,0	26,3
Italien . . . . .	30	94	680	688	1137	0,6	1,8	6,5	9,0	14,8
Österreich . . . . .	144	357	1617	434	630	4,3	7,9	19,5	12,4	18,1
Ungarn . . . . .				52	60				13,8	19,1
Tschechoslovakei	90	217	283	267	500	15,9	31,8	13,3	16,8	40,0
Rußland . . . . .				116	143				15,0	60,8
Polen . . . . .	69	128	221	178	660	7,3	9,1	10,9	9,6	52,0
Jugoslawien . . . . .				40	50				15,7	26,3
Übr. Ausland . . . . .	69	128	221	187	330	7,3	9,1	10,9	7,9	15,8
Zusammen . . . . .	2148	3559	11159	6778	9003	6,3	8,1	17,3	14,9	23,1

1) 1893–1900 und 1931–1933 auf zehn Jahre umgerechnet  
2) Eingebürgerte auf 1000 Personen der gleichen Heimat nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung

Auch die Einbürgerung von Ausländern ist durch Gesetzgebung und Praxis gefördert worden. In der Zeit unmittelbar nach der Jahrhundertwende und bis zum Ausbruch des Weltkrieges hatte die «Fremdenfrage» für die ganze Schweiz, vor allem aber für die schweizerischen Großstädte Zürich, Basel und Genf und manche Grenzorte ein brennendes Problem gebildet. Die Ausländerquote war damals für das ganze Land auf 14,7 Prozent, in Zürich auf 33,8, in Basel auf 37,8 und in Genf sogar auf 42,0 Prozent gestiegen. Jeder dritte Einwohner unserer Stadt war ein Landesfremder!

Es ist begreiflich, wenn man diesen unhaltbaren Zustand zu beseitigen trachtete; dabei dachte man in erster Linie daran, die mit unserem Land und Volk verwachsenen Ausländer zur Naturalisation zu veranlassen. Im Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 war in Art. 5 eine recht radikale Lösung den Kantonen ermöglicht worden; Gebrauch wurde davon aber nirgends gemacht. Es heißt da: «Die Kantone sind berechtigt, auf dem Wege

der Gesetzgebung zu bestimmen, daß die im Kanton geborenen Kinder von im Kanton wohnenden Ausländern von Gesetzes wegen, und ohne daß eine Bewilligung des Bundesrates erforderlich wäre, Kantons- und damit Schweizerbürger sind: a) wenn die Mutter schweizerischer Herkunft ist, oder b) wenn die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes wenigstens fünf Jahre ununterbrochen im Kanton gewohnt haben. Die Kantone sollen das Recht der Option vorbehalten.» Die in Art. 10 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht fußen wohl auf andern Erwägungen als denen, der Überfremdung zu steuern. Wahllose Naturalisation zu verhindern, bezwecken die Art. 1 und 2. Jener schreibt vor, daß beim Bundesrat die Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes nachzusuchen ist. Dieser bestimmt, daß die Bewilligung nur an solche Bewerber erteilt werde, welche sich über einen der Einreichung ihres Gesuches unmittelbar vorangehenden zweijährigen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz ausweisen.

Im Kanton Zürich suchte man die Einbürgerung von Ausländern zu fördern durch Erlaß oder Ermäßigung der von Ausländern an die Staatskasse zu entrichtenden Landrechtsgebühr. Bis 1888 hatte diese nur 50 Franken betragen, nach dem am 15. Juli 1888 angenommenen revidierten § 27 des Gemeindegesetzes dagegen «haben Ausländer eine vom Regierungsrat nach ihren Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnissen festzusetzende Gebühr von 200 bis 500 Franken an die Staatskasse zu entrichten.» In der Verordnung über das Gemeindebürgerrecht und das Landrecht vom 3. Juli 1926 sind die Gebühren für das Landrecht gemäß §§ 16 und 12 festgesetzt auf:

Bei Einkommen bis	Fr.	4000	Fr.	400
»	»	»	»	5000
»	»	»	»	6000
»	»	»	»	7000
»	»	»	»	8000
»	»	»	»	9000
»	»	»	»	10000
»	»	über	»	10000

Auch hier genießen aber Ausländer, die bereits als mit den schweizerischen Verhältnissen verwachsen gelten können, weitgehende Begünstigungen. § 17: «Ausländer, die ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind, und nicht innerhalb der letzten drei Jahre aus öffentlichen Gütern oder von Privaten

unterstützt wurden, zahlen die Hälfte der in § 12 festgesetzten Gebühren, sofern die Einbürgerung vor dem zurückgelegten vierzigsten Altersjahr erfolgt und die Bewerber entweder a) im ganzen zehn Jahre im Kanton Zürich gewohnt haben, oder b) im ganzen fünf Jahre im Kanton Zürich gewohnt haben und mit einer Schweizerbürgerin verheiratet sind oder von einer schweizerischen Mutter abstammen.» § 18: «Ausländer, die ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind und nicht innerhalb der letzten drei Jahre aus öffentlichen Gütern oder von Privaten unterstützt wurden, erhalten das Landrecht unentgeltlich, sofern die Einbürgerung vor dem zurückgelegten dreißigsten Altersjahr erfolgt, die Bewerber in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind und zudem während der letzten zehn Jahre ohne größeren Unterbruch im Kanton Zürich gelebt haben.» (Ab 1. März 1934 sind die Ansätze in jeder Stufe um 100 Franken erhöht und die Staffelung bis zu Einkommen über 16000 Franken weitergeführt worden; die nach § 18 eingebürgerten Ausländer zahlen nunmehr einen Viertel der Gebühr.)

Die Bevorzugung der in der Schweiz geborenen Ausländer ist auch in § 21, Absatz 2, des Gemeindegesetzes ausgesprochen, der lautet: «In der Schweiz geborene Ausländer werden im Recht auf Einbürgerung den Schweizerbürgern gleichgestellt.»

In der Stadt Zürich hat der Gedanke, daß, wer in der Schweiz geboren und hier aufgewachsen ist, Schweizerdialekt spricht und hier die Schulen besucht hat, als Einheimischer anzusehen ist und oft keinerlei andere Beziehungen als die rein rechtlichen zur ausländischen Heimat unterhält, ebenfalls in der rechtlichen Regelung und in der Praxis der Einbürgerung seinen Niederschlag gefunden. In dem bereits erwähnten Beschluß des Großen Stadtrates betreffend die Einkaufsgebühren vom 28. September 1927 ist bestimmt, daß in der Schweiz geborene und aufgewachsene, noch nicht dreißig Jahre alte Ausländer gleich zu behandeln sind wie kantonsfremde Schweizerbürger.

Die Einbürgerungspolitik der Stadt Zürich ist wiederholt durchkreuzt worden, indem Ausländer in andern Kantonen, in denen sie überhaupt nie einen Wohnsitz hatten, ins Bürgerrecht aufgenommen worden sind. Nach zweijähriger hiesiger Niederlassung kann ihnen dann gemäß § 21 des Gemeindegesetzes die Aufnahme in das zürcherische Bürgerrecht nicht verweigert werden.

## DIE EINGEBÜRGERTEN NACH DER KONFESSION

Wie die gesamte Wohnbevölkerung, so ist auch die Stadtbürgerschaft, die noch vor wenigen Jahrzehnten rein protestantisch war, allmählich stark mit Angehörigen der konfessionellen Minderheiten durchsetzt worden. Um die Mitte der neunziger Jahre bekannten sich noch 88,5 Prozent der Stadtzürcher zur evangelischen Landeskirche; 8,3 Prozent waren Katholiken und 0,9 Prozent Israeliten. Der Rest von 2,3 Prozent gehörte einer andern oder keiner Religionsgemeinschaft an oder hatte bei der Volkszählung im Sommer 1894 deren Angabe verweigert. Ende 1930 wurden unter den Gemeindegürgern nur noch 74,1 Prozent Protestanten gezählt; daneben gab es 19,8 Prozent Katholiken, 2,8 Prozent Israeliten und 3,3 Prozent Vertreter eines andern Religionsbekenntnisses, Konfessionslose und Personen, welche die Frage nach der Konfession unbeantwortet ließen. Die in diesen Verhältniszahlen zutage tretende konfessionelle Umschichtung ist zum guten Teil eine Folge der Einbürgerungen, denn unter den Neubürgern sind Katholiken wie Juden weit stärker vertreten als unter den Eingessenenen.

### Eingebürgerte nach Konfessionen im Jahresmittel 1911/1920 bis 1931/1933

Konfessionen	Grundzahlen			Einbürgerungsziffern 1)		
	1911/20	1921/30	1931/33	1911/20	1921/30	1931/33
Protestanten . .	1418	1318	1505	16,1	14,4	13,6
Katholiken . .	713	549	848	12,9	10,8	13,7
Israeliten . . .	78	73	131	17,5	14,1	34,3
Andere, keine . .	46	56	69	11,7	12,6	11,3
Zusammen . . .	2255	1996	2553	14,9	13,1	14,0

1) Eingebürgerte im Jahresmittel auf 1000 nicht in der Stadt verbürgerte Personen der gleichen Konfession nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung

Berechnet auf tausend nicht in der Stadt verbürgerte Einwohner gleicher Konfession erwerben die Juden am häufigsten das Zürcher Bürgerrecht. An zweiter Stelle folgten 1911/20 und 1921/30 die Protestanten mit ziemlich großem Vorsprung vor den Katholiken; in den letzten drei Jahren ist der Unterschied zwischen diesen beiden Konfessionen verschwunden.

Die Sonderstellung der Juden ist auffallend. Sie erklärt sich aus folgendem: Während die Einbürgerung von Schweizerbürgern und in der Schweiz geborenen Ausländern in Zürich stets begünstigt worden ist, verhielt man sich gegenüber den aus östlichen Gebieten zugewanderten Israeliten, die zuerst im Gefolge der russischen Revolution von 1905 aus dem Zarenreich und später in der Kriegszeit aus russisch Polen und aus Galizien eingewandert sind, zurückhaltend. Dabei spielte nicht die Religionszugehörigkeit eine Rolle, sondern die Tatsache, daß es sich hier um Elemente handelt, die meist auf einem niedrigen kulturellen Niveau stehen. Aus diesem Grunde hat auch die bürgerliche Abteilung des Stadtrates unterm 3. Juni 1920 und 27. Oktober 1927 folgende Richtlinie beschlossen: «Aus östlichen Gebieten zugewanderte Israeliten werden dem Großen Stadtrate zur Aufnahme ins Bürgerrecht nur empfohlen, wenn die Bewerber mindestens fünfzehn Jahre vor der Stellung des Gesuches ununterbrochen in der Stadt Zürich gewohnt und sich außerdem durch Beherrschung des Deutschen in Schrift und Sprache, sowie durch ihre berufliche Tätigkeit und ihre häuslichen Verhältnisse gut angepaßt und als nützliche Elemente unserer Volkswirtschaft erwiesen haben.»

Die in den Kriegsjahren in stärkerer Zahl Zugewanderten genügen nunmehr vielfach dem Erfordernis, daß sie mindestens fünfzehn Jahre in der Stadt gewohnt haben müssen. Damit erklärt sich, daß in den Jahren 1931—1933 trotz gleich gründlicher Prüfung der Gesuche die Zahl der eingebürgerten Juden wesentlich größer war als in den vorausgegangenen Jahrzehnten. Denn in der Hauptsache handelt es sich um ausländische Juden. (Waren von der jüdischen Bevölkerung Zürichs nach der Volkszählung von 1930 rund zwei Fünftel Ausländer, so von den eingebürgerten Juden der Jahre 1911/33 neun Zehntel). Im Jahre 1933 ist die Zahl der Einbürgerungen von ausländischen Israeliten, die 1932 auf 151 gestiegen war, auf 107 gefallen; ebenso ergibt sich für die ersten vier Monate des laufenden Jahres ein Rückgang gegenüber der gleichen Zeit des letzten Jahres. — Die eben angeführten Verhältnisse erklären auch das früher erwähnte stärkere Anschwellen der Einbürgerungen von Ausländern, wie Polen und Tschechoslowaken, das in den Tabellen auf den Seiten 227 und 256 so auffallend hervorgetreten ist.

Nachstehende Aufstellung unterrichtet noch darüber, wie die seit 1911 Eingebürgerten aus den übrigen Konfessionsgruppen sich

verhältnismäßig auf Schweizer und Ausländer verteilen. Sie zeigt, daß nahezu drei Viertel der Protestanten schon bisher Schweizerbürger waren. Umgekehrt rekrutierten sich die Katholiken nur zu einem Drittel und, wie erwähnt, die Juden zu bloß einem Zehntel aus Schweizern.

Prozentuale Verteilung der Eingebürgerten jeder Konfessionsgruppe auf bisherige Schweizer und Ausländer 1911–1933

Konfession	Schweizer	Ausländer	Zusammen
Protestanten . .	72,8	27,2	100
Katholiken . . .	36,1	63,9	100
Israeliten . . .	10,4	89,6	100
Andere . . . .	53,9	41,1	100
Zusammen . . .	58,9	41,1	100

Gliedert man einerseits die bisherigen Schweizer und andererseits die Ausländer unter der gleichen Masse der seit 1911 Eingebürgerten nach der Konfessionsangehörigkeit aus, so ergeben sich folgende lehrreiche Verhältniszahlen:

Prozentuale Gliederung der eingebürgerten Schweizer und Ausländer nach Konfessionen 1911–1933

Konfession	Schweizer	Ausländer	Zusammen
Protestanten .	78,5	42,1	63,5
Katholiken . .	18,6	46,9	30,2
Israeliten . . .	0,7	8,3	3,8
Andere . . . .	2,2	2,7	2,5
Zusammen . .	100,0	100,0	100,0

Von den Schweizern machten die Protestanten nahezu vier Fünftel aus und die Juden nicht einmal 1 Prozent. Unter den Ausländern entfielen auf Israeliten mehr als 8 Prozent, und die Katholiken waren zahlreicher als die Protestanten.

Die Grundzahlen zu diesen kleinen Aufstellungen enthält die Tabelle Seite 258, aus der auch ersichtlich ist, wie viele Angehörige der verschiedenen Konfessionen in den einzelnen Jahren 1911 bis 1933 eingebürgert worden sind. Darauf brauchen wir hier nicht mehr einzutreten. Wohl aber mögen hier im Hinblick auf die besondere Aktualität der ganzen Einbürgerungsfrage die Zahlen für das abgelaufene Jahr in noch größerer Detaillierung mitgeteilt werden.

## Eingebürgerte nach Konfession und Geschlecht 1933

Konfession	Eingebürgerte Schweizer			Eingebürgerte Ausländer			Eingebürgerte im ganzen		
	männlich	weiblich	zus.	männlich	weiblich	zus.	männlich	weiblich	zus.
Protestanten . . . . .	529	542	1071	188	196	384	717	738	1455
Katholiken . . . . .	166	175	341	249	220	469	415	395	810
Israeliten . . . . .	3	2	5	63	44	107	66	46	112
Übrige <sup>1)</sup> . . . . .	22	15	37	25	20	45	47	35	82
<b>Zusammen . . . . .</b>	<b>720</b>	<b>734</b>	<b>1454</b>	<b>525</b>	<b>480</b>	<b>1005</b>	<b>1245</b>	<b>1214</b>	<b>2459</b>
1) Angehörige anderer Konfessionen oder (zumeist) Konfessionslose									

Auch für das vergangene Jahr wird also bestätigt, daß die eingebürgerten Protestanten zum überwiegenden Teil bisherige Schweizerbürger und die Katholiken mehrheitlich Ausländer sind. Von den Israeliten sind nur vereinzelte bisherige Schweizer. Die beiden Geschlechter lassen keine charakteristischen Unterschiede erkennen.

### DIE EINGEBÜRGERTEN NACH DEM GEBURTSORT

Von einem im weitesten Sinne politischen Standpunkt aus ist es durchaus nicht dasselbe, ob die neuen Stadtzürcher vor kurzem zugezogene, in einem andern kulturellen Milieu und in einer andern politischen Atmosphäre groß gewordene Ausländer seien und vielleicht aus einem uns fernstehenden Volkstum stammen, oder ob es sich um Personen handelt, die in der Schweiz geboren und innerhalb der helvetischen Grenzpfähle, vielleicht in der Limmatstadt selbst, aufgewachsen und so mit unsern Sitten durchaus vertraut sind. Deshalb kommt auch der Ausscheidung nach dem Geburtsort und der Dauer der Niederlassung in Zürich ein nicht nebensächliches Interesse zu.

Von den in der dreiunddreißigjährigen Zeitspanne seit der Jahrhundertwende eingebürgerten Personen — für die früheren Jahre fehlen die entsprechenden Angaben — erblickten nahe an die Hälfte in Zürich, mehr als vier Fünftel in der Schweiz das Licht der Welt. Unter den Fremdbürtigen überwiegen die in Deutschland Geborenen. Die «Verhältnisse» haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht wesentlich verändert, außer daß der Prozentanteil der im «Übrigen Kanton» zur Welt gekommenen durch die «Außerkantöner» zurückgedrängt und weit überholt worden ist.

## Eingebürgerte nach dem Geburtsort 1901-10 bis 1931-33

Geburtsort	Grundzahlen				Prozente			
	1901-1910	1911-1920	1921-1930	1931-1933 1)	1901-1910	1911-1920	1921-1930	1931-1933
Stadt Zürich . . .	6484	10820	9088	11423	48,4	48,0	45,5	44,7
Übriger Kanton . .	3317	3245	3033	2483	24,8	14,4	15,2	9,7
Übrige Schweiz . .	1758	3718	4379	7037	13,1	16,5	22,0	27,6
Schweiz . . . . .	11559	17783	16500	20943	86,3	78,9	82,7	82,0
Deutschland . . .	1357	3520	2432	2800	10,2	15,6	12,2	11,0
Übriges Ausland .	474	1242	1030	1790	3,5	5,5	5,1	7,0
Ausland . . . . .	1831	4762	3462	4590	13,7	21,1	17,3	18,0
Zusammen . . . .	13390	22545	19962	25533	100,0	100,0	100,0	100,0

1) Auf zehn Jahre umgerechnet

Die Frage nach dem Geburtsort interessiert hauptsächlich für die Landesfremden. (Auch darum, weil die in der Schweiz geborenen und aufgewachsenen, noch nicht dreißig Jahre alten Ausländer zu den gleichen Bedingungen eingebürgert werden wie kantonsfremde Schweizerbürger.) Von ihnen allein ist begreiflicherweise ein weit höherer Prozentsatz im Ausland geboren; indessen sind doch nicht bloß die eingebürgerten schweizerischen Staatsangehörigen weit überwiegend im Inland und zu mehr als der Hälfte in Stadt und Kanton Zürich geboren, auch die Ausländer sind nur zum kleineren Teil — zu einem Drittel bis zwei Fünfteln — auslandbürtig. Das rührt zum guten Teil davon her, daß vielfach die miteingebürgerten Ehefrauen und noch mehr die Kinder hier zur Welt kamen.

### Eingebürgerte Schweizer und Ausländer nach dem Geburtsort

Geburtsort	Schweizer				Prozente			
	1901-10	1911-20	1921-30	1931-33 1)	1901-10	1911-20	1921-30	1931-33
Stadt . . . . .	4796	5500	5936	7400	48,8	48,3	45,0	44,8
Kanton . . . . .	3167	2727	2767	2177	32,2	24,0	21,0	13,1
Schweiz . . . . .	1378	2578	3610	5830	14,0	22,6	27,4	35,3
Ausland . . . . .	490	581	871	1123	5,0	5,1	6,6	6,8
Zusammen . . . .	9831	11386	13184	16530	100,0	100,0	100,0	100,0

  

Geburtsort	Ausländer				Prozente			
	1901-10	1911-20	1921-30	1931-33 1)	1901-10	1911-20	1921-30	1931-33
Stadt . . . . .	1688	5320	3152	4023	47,4	47,7	46,5	44,7
Kanton . . . . .	150	518	266	306	4,2	4,6	3,9	3,4
Schweiz . . . . .	380	1140	769	1207	10,7	10,2	11,4	13,4
Ausland . . . . .	1341	4181	2591	3467	37,7	37,5	38,2	38,5
Zusammen . . . .	3559	11159	6778	9003	100,0	100,0	100,0	100,0

1) Auf zehn Jahre umgerechnet

Von den Ausländern entfiel stets annähernd ein gleicher Prozentanteil auf jede der in unserer Statistik unterschiedenen Geburtsortgruppen, nur daß jetzt nicht mehr etwas mehr, sondern nur noch etwas weniger als die Hälfte der eingebürgerten Ausländer im Kantonsgebiet geboren ist. Dagegen weisen die eingebürgerten Schweizer in letzter Zeit eine ganz andere Zusammensetzung auf als im ersten Dezennium nach der Jahrhundertwende, indem die im übrigen Kantonsgebiet Geborenen heute bloß mehr 13,1 Prozent statt 1901–10 noch 32,2 Prozent der Eingebürgerten ausmachen, umgekehrt die in andern Kantonen Geborenen jetzt 35,3 statt früher nicht mehr als 14,0 Prozent. — Das Verhältnis hat sich also vollständig umgekehrt.

Wieder fügen wir noch eine etwas detailliertere Tabelle aus der Jahresstatistik 1933 ein, die über die bisherige Heimat und die Konfession der nach Geburtsortgruppen unterschiedenen Neubürger unterrichtet.

Eingebürgerte nach dem Geburtsort 1933

Geburtsort Geburtsland	Bisherige Heimat				Konfession				Zusammen
	Kanton Zürich	Übrige Schweiz	Deutsch- land	Übriges Ausland	Prote- stanten	Katho- liken	Israe- liten	andere, ohne K.	
Stadt Zürich .	128	526	284	142	664	345	39	32	1080
Übrig. Kanton	91	94	17	13	186	26	—	3	215
Übrige Schweiz	45	466	86	58	397	236	6	16	655
Deutschland .	19	51	235	30	172	120	23	20	335
Übrig. Ausland	4	30	20	120	36	83	44	11	174
Eingeb. überh.	287	1167	642	363	1455	810	112	82	2459

Das Bürgerrecht wird Einheimischen meist zu günstigeren Bedingungen verliehen als Ausländern, und hier Geborenen leichter als Zugezogenen. Endlich genießen schon länger hier Niedergelassene Vergünstigungen gegenüber erst seit kurzem in der Stadt ansässigen Personen. Aus diesem Grunde und weil es, wie schon betont, nicht gleichgültig ist, ob die Eingebürgerten bereits mehr oder weniger assimilierte Elemente sind, kommt der Frage nach der Dauer der Niederlassung in Zürich ebenfalls unbestreitbares Interesse zu. Dabei wird man an Kantonszürcher, Übrige Schweizer und Ausländer nicht den gleichen Maßstab anlegen und ferner eine solche Unterscheidung auf die eigentlichen Bürgerrechtsbewerber, also die Familienvorstände und Einzelpersonen beschränken, dagegen die Angehörigen aus dem Spiele lassen. Für 1933 erhält man dann folgende Angaben.

## Eingebürgerte nach Niederlassungsdauer 1933

Niederlassungsdauer in Zürich	Familienvorstände			Einzelpersonen			Zusammen	
	Kan- tons- zürcher	Übrige Schwei- zer	Aus- länder	Kan- tons- zürcher	Übrige Schwei- zer	Aus- länder	über- haupt	seit Geb. in Zürich
über 19 Jahre	13	137	45	12	59	90	356	98
15-19 »	21	142	42	7	48	77	337	30
10-14 »	39	27	100	12	12	35	225	—
5- 9 »	2	5	42	—	1	33	83	2
unter 5 »	1	7	14	—	5	35	62	—
In Zch. Wohnhafte	76	318	243	31	125	270	1063	130
Ausw. Wohnhafte .	3	5	1	—	—	1	10	.
Eingebürg. überh.	79	323	244	31	125	271	1073	.
Seit Geburt in Zch.	2	7	10	4	18	89	.	130

Zunächst fällt auf, daß im vergangenen Jahre eine allerdings nur kleine Zahl von auswärts wohnhaften Personen ins Zürcher Bürgerrecht aufgenommen worden ist. Von diesen zehn Personen waren die einen wiedereingebürgerte Frauen (verwitwete oder geschiedene ehemalige Schweizerinnen) und ihre Kinder, die andern städtische Angestellte und Arbeiter in den außerhalb der Gemeinde gelegenen industriellen Betrieben (Gaswerk, Elektrizitätswerk). Es handelt sich hier also nicht etwa um den früher auch von einigen zürcherischen Landgemeinden und heute noch von manchen Kommunen in andern Kantonen betriebenen «Bürgerrechtshandel», oder wie der zürcherische Regierungsrat sich in einer Preßmitteilung ausdrückt, den «rein geschäftsmäßigen Verkauf des Schweizerbürgerrechts an Bewerber, die zur Einbürgerungsgemeinde keine Beziehungen nachweisen können». Für die zürcherischen Gemeinden enthalten das Gemeindegesetz und die kantonale Verordnung über das Gemeindebürgerrecht und das Landrecht (in § 22, Absatz 3, bzw. § 11) Bestimmungen, die dem unwürdigen Schacher mit dem Heimatschein einen Riegel stoßen, indem nicht in der Gemeinde wohnende Personen, abgesehen von den genannten Fällen, wo nähere Beziehungen zur Einbürgerungsgemeinde bestehen, nicht ins Bürgerrecht aufgenommen werden können.

Von den 1063 in Zürich Niedergelassenen lebte jeder zehnte seit seiner Geburt in der Stadt und der weitaus größte Teil der übrigen hat sein Domizil seit langen Jahren hier aufgeschlagen — jeder dritte zwanzig und mehr Jahre, und ein weiterer Drittel 15 bis 19 Jahre. Bemerkenswerterweise gibt es mehr Ausländer, die sich

schon nach kurzer Niederlassungsdauer einbürgern ließen als Schweizer. Da mögen häufig genug praktische Erwägungen gemäß der Maxime: «Ubi bene ibi patria» entscheidender in die Waagschale gefallen sein als das Gefühl von Verbundenheit mit Land und Leuten. Man darf aber nicht vergessen, daß die Schweizer in den meisten Fällen sich erst dann um das Bürgerrecht bewerben, wenn sie es auf Grund der Niederlassungsdauer unentgeltlich erhalten, denn sie gewinnen ja dabei wenig.

## DIE EINGEBÜRGERTEN NACH ALTER UND FAMILIENSTAND

Durch die Einbürgerungen erfährt die Stadtbürgerschaft nicht bloß eine Blutauffrischung, über deren Bewertung die Meinungen vielleicht geteilt sind, sondern auch eine Verjüngung, deren Wünschbarkeit vom demographischen Standpunkt aus nicht bestritten werden kann. Tatsächlich zeigt ja der Altersaufbau der stadtbürgerlichen Bevölkerung in weit ausgesprochenerem Maße Züge von Vergrößerung als die gesamte Einwohnerschaft.

### Eingebürgerte nach dem Alter 1893–1900 bis 1931–1933

Vollendete Altersjahre	Grundzahlen					Prozente				
	1893-1900 <sup>1)</sup>	1901-1910	1911-1920	1921-1930	1931-1933 <sup>1)</sup>	1893-1900	1901-1910	1911-1920	1921-1930	1931-1933
70 u. m.	70	80	116	109	93	0,9	0,6	0,5	0,5	0,4
60–69	204	334	609	713	830	2,7	2,5	2,7	3,6	3,2
50–59	606	1060	1840	2270	3193	8,2	7,9	8,2	11,4	12,5
40–49	1275	2276	4380	4292	5797	17,2	17,0	19,4	21,5	22,7
30–39	1122	2105	3682	3502	4303	15,1	15,7	16,3	17,5	16,9
20–29	539	1175	2127	2437	3477	7,3	8,8	9,4	12,2	13,6
15–19	945	1588	3375	2296	2680	12,7	11,9	15,0	11,5	10,5
unt. 15	2668	4772	6416	4343	5160	35,9	35,6	28,5	21,8	20,2
Zus. . .	7429	13390	22545	19962	25533	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

<sup>1)</sup> Auf zehn Jahre umgerechnet

Im Laufe der letzten Jahrzehnte ist der Anteil der Jungen, der noch nicht Zwanzigjährigen, an der Gesamtzahl der Eingebürgerten zurückgegangen von 49 auf 31 Prozent. Zwanzig bis neununddreißig Jahre alt waren von den vor der Jahrhundertwende ins Zürcher Bürgerrecht Aufgenommenen 22,4 und vierzig- bis neun-

undfünfzig Jahre alt 25,4 Prozent; seither sind diese Anteile gestiegen auf in den letzten drei Jahren 30,0 und 35,0 Prozent. Die alte Garde der sechzig und mehr Jahre Zählenden stellt stets 3 bis 4 Prozent der Eingebürgerten. Somit wirkt sich die durch Geburtenrückgang und verlängerte Lebensdauer verursachte Altersumschichtung der Bevölkerung auch in der Altersgliederung der Neubürger aus, wie ja diese wichtigsten demographischen Phänomene der letzten Jahrzehnte auf alle andern Faktoren der Bevölkerungsbewegung abgefärbt haben und in der Zusammensetzung der Bevölkerung ihren deutlichen Niederschlag finden.

Mit der Altersumschichtung hängt es wohl auch zusammen, wenn der Anteil der Ledigen unter den Eingebürgerten zurückgegangen und der der Verheirateten entsprechend gestiegen ist. Geschiedene findet man darunter, wie zu erwarten, immer häufiger, dagegen sind Verwitwete schwächer vertreten als früher. Die in der Wohnbevölkerung vor sich gegangenen Strukturwandlungen spiegeln sich hier deutlich wieder. Von jeher war von den eingebürgerten Männern ein größerer Prozentsatz ledig als von den Frauen, wo wir dafür stets wesentlich größere Prozentsätze von Verheirateten, Verwitweten wie Geschiedenen finden. Weitere Einzelheiten sind nachstehender Aufstellung zu entnehmen.

### Eingebürgerte nach dem Familienstand 1893–1900 bis 1931–1933

Familienstand	Grundzahlen					Prozente				
	1893- 1900 1)	1901- 1910	1911- 1920	1921- 1930	1931- 1933 1)	1893- 1900	1901- 1910	1911- 1920	1921- 1930	1931- 1933
<b>Männliches Geschlecht</b>										
Ledig . . .	2275	4105	6618	5150	6340	59,6	59,0	56,9	51,0	49,0
Verheiratet .	1474	2727	4836	4764	6356	38,6	39,2	41,6	47,2	49,2
Verwitwet .	57	94	131	124	137	1,4	1,5	1,1	1,2	1,1
Geschieden .	10	29	42	57	90	0,4	0,3	0,4	0,5	0,7
Zusammen .	3816	6955	11627	10095	12923	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
<b>Weibliches Geschlecht</b>										
Ledig . . .	1941	3413	5538	4516	5573	53,8	53,0	50,7	45,8	44,2
Verheiratet .	1474	2727	4834	4764	6357	40,8	42,4	44,3	48,3	50,4
Verwitwet .	164	250	421	398	397	4,5	3,9	3,9	4,0	3,2
Geschieden .	34	45	125	189	283	0,9	0,7	1,1	1,9	2,2
Zusammen .	3613	6435	10918	9867	12610	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

1) Auf zehn Jahre umgerechnet

In den Zahlen betreffend die Verheirateten begegnet man in den Jahresstrecken 1911–20 und 1931–33 zwei auffallenden Abweichungen von der selbstverständlich scheinenden Regel, daß gleichviele verheiratete Frauen wie Männer eingebürgert werden, indem ja die Ehefrau die Heimat des Mannes annimmt — «miteingebürgert» wird. Es ist nun tatsächlich möglich und auch schon ganz vereinzelt vorgekommen, daß die Ehefrauen von verheirateten Ausländern nicht mit diesen zugleich eingebürgert worden sind, weil sie jahrelang vom Ehemann gerichtlich getrennt im Ausland lebten. Ebenso ist die Wiedereinbürgerung einer früheren Schweizerbürgerin zu einer Zeit erfolgt, als zwar Trennung von Tisch und Bett bereits ausgesprochen war, die Scheidung aber noch nicht hatte durchgeführt werden können.

Wie die ledigen, verheirateten, verwitweten und geschiedenen männlichen und weiblichen im Jahre 1933 eingebürgerten Personen sich nach dem Alter zusammensetzten, lassen nachstehende Zahlen erkennen.

#### Eingebürgerte nach Zivilstand und Alter 1933

Vollendete Altersjahre	Männliche Eingebürgerte					Weibliche Eingebürgerte				
	ledig	verh.	verw.	gesch.	zus.	ledig	verh.	verw.	gesch.	zus.
70 u. mehr	—	6	—	—	6	2	2	2	—	6
60–69	1	33	2	1	37	7	20	10	3	40
50–59	6	153	4	4	167	18	108	14	8	148
40–49	16	243	1	7	267	40	235	12	8	295
30–39	28	138	—	—	166	56	183	3	3	245
20–29	166	39	—	—	205	90	64	1	2	157
15–19	151	.	.	.	151	90	.	.	.	90
unt. 15	246	.	.	.	246	233	.	.	.	233
Eingebürg. zus.	614	612	7	12	1245	536	612	42	24	1214

Es zeigt sich, daß die große Masse aus ledigen männlichen Personen im Alter bis zu neunundzwanzig Jahren, ledigen weiblichen Personen unter fünfzehn Jahren und verheirateten Männern und Frauen der Altersklassen 30–39 bis zu 50–59 Jahren bestand.

## IM FAMILIENVERBAND EINGEBÜRGERTE UND EINGEBÜRGERTE EINZELPERSONEN

Nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes erstreckt sich die Aufnahme des Ehemannes in das Bürgerrecht ohne weiteres auch auf die Ehefrau und die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder, sofern die zuständige Behörde nicht anders beschließt. Stehen die Kinder unter der elterlichen Gewalt ihrer Mutter, so hat die Einbürgerung der Mutter ohne weiteres die der Kinder zur Folge. In der Verordnung über das Bürgerrecht und das Landrecht heißt es weiter, daß volljährige Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern das Bürgerrecht erwerben wollen, das Einbürgerungsgesuch ebenfalls zu unterzeichnen haben. Andererseits ist dort auch die Einbürgerung von Minderjährigen, ohne daß die Eltern sich einbürgern, vorgesehen.

Bisher war hier schlechthin von Eingebürgerten bzw. Einbürgerungen die Rede, wobei stets die eingebürgerten Personen überhaupt gemeint waren, gleichgültig, ob diese als Einzelpersonen oder zusammen mit ihrer Familie als Familienhäupter oder als miteingebürgerte Kinder ins Bürgerrecht aufgenommen worden sind. Es ist aber für die Beurteilung der Einbürgerungspolitik wesentlich, diese Gruppen von Neubürgern auseinander zu halten.

In den 41 Jahren 1893 bis 1933 sind 16648 Familienvorstände mit 45355 Familienangehörigen (15412 Ehefrauen und 29943 Kindern) und außerdem 7497 Einzelpersonen eingebürgert worden. Die Einzelpersonen bilden demnach nur eine ganz kleine Minderheit, und es tritt daraus deutlich hervor, daß die Einbürgerung wesentlich als eine vorsorgliche Maßnahme für die Familie geschätzt wurde. Immerhin ist der Anteil der Einzelpersonen von noch nicht 7 Prozent in den neunziger Jahren auf heute 15,6 Prozent gestiegen. Die darin zum Ausdruck kommende Verschiebung in der Zusammensetzung der Neubürger ist zum Teil lediglich als eine Folge der Verminderung der Kinderzahl der Familien anzusehen (also wieder des Geburtenrückganges), denn auch der Anteil der Familienvorstände und der Ehefrauen hat sich vergrößert, und nur der der Kinder ist zurückgegangen.

Unter Kindern sind übrigens, das muß ausdrücklich bemerkt werden, auch erwachsene ledige Söhne und Töchter, die im Haushalt des eingebürgerten Familienvorstandes leben und durch sogenannte Anschlußeinbürgerung Stadtzürcher geworden sind, mit-

gezählt. Gemäß dem Beschluß des Großen Stadtrates betreffend die Einkaufsgebühren vom 28. September 1927 haben sie nur je ein Viertel der Einkaufsgebühr zu bezahlen. Nachstehende kleine Tabelle gibt darüber Auskunft, wie sich die Masse der Eingebürgerten nach ihrer Stellung in der Familie gliederte. Lehrreich sind vor allem die Prozentzahlen. Aus ihnen geht deutlich hervor, in welchem Maße der Anteil der Einzelpersonen und jener der Familienvorstände zugenommen hat, während sich umgekehrt für miteingebürgerte Söhne und Töchter immer kleinere Prozentzahlen ergeben.

### Eingebürgerte nach der Stellung in der Haushaltung 1893–1900 bis 1931–1933

Stellung im Haushalt	Grundzahlen					Prozente				
	1893–1900 1)	1901–1910	1911–1920	1921–1930	1931–1933 1)	1893–1900	1901–1910	1911–1920	1921–1930	1931–1933
Familienhaupt	1614	2959	5251	5129	6727	21,7	22,1	23,3	25,7	26,4
Ehefrau . . .	1474	2727	4834	4764	6360	19,9	20,3	21,4	23,9	24,9
Kinder . . .	3829	6837	10249	7257	8456	51,5	51,1	45,5	36,3	33,1
Einzelpersonen	512	867	2211	2812	3990	6,9	6,5	9,8	14,1	15,6
Männl.   Perso-	3816	6955	11627	10095	12923	51,4	51,9	51,6	50,6	50,6
Weibl.   nen	3613	6435	10918	9867	12610	48,6	48,1	48,4	49,4	49,4
Zusammen . .	7429	13390	22545	19962	25533	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

1) Auf zehn Jahre umgerechnet

Faßt man in dieser Aufstellung die Familienvorstände und die Einzelpersonen zusammen, so gelangt man zur Zahl der Einbürgerungsfälle oder der Einbürgerungen im engeren eigentlichen Sinne der Bürgerrechtsbewerber selbst. Im Jahresmittel 1893/1900 sind in diesem Sinne 213, im Jahresmittel 1931/33 aber 1072 — fünfmal mehr — Einbürgerungen erfolgt; miteingebürgert wurden 1893/1900 jahresdurchschnittlich 530 Ehefrauen und Kinder, und 1931/33 nicht ganz dreimal so viele, nämlich 1482. Mehr Einbürgerungen von Einzelpersonen und kleinere eingebürgerte Familien! Für das letzte Jahr entnehmen wir dem Statistischen Jahrbuch eine weitere Übersicht, welche zeigt, wie sich die nach dem Geschlecht und nach der Stellung in der Familie gruppierten eingebürgerten Personen weiterhin nach der bisherigen Heimat und nach der Konfession gliederten, und in der außerdem nachgewiesen wird, wie oft das Bürgerrecht unentgeltlich, wie oft gegen Einkauf erteilt wurde.

## Eingebürgerte Familien und Einzelpersonen 1933

Bisherige Heimat Konfession Einbürgerungsart	Fam.-Vorstand		Miteingebürgerte			Personen im Fa- milien- verband	Einzelpersonen		
	männ- lich	weib- lich	Ehe- frauen	Söhne	Töch- ter		männ- lich	weib- lich	zus.
Kanton Zürich .	75	4	74	54	49	256	9	22	31
Übrige Schweiz .	308	15	307	218	194	1042	56	69	125
Deutschland . .	147	9	145	83	84	468	82	92	174
Übriges Ausland	87	1	87	56	35	266	70	27	97
Protestanten . .	353	22	358	269	232	1234	95	126	221
Katholiken . . .	209	6	215	114	105	649	92	69	161
Israeliten . . .	24	1	23	20	13	81	22	9	31
Andere . . . . .	31	—	17	8	12	68	8	6	14
Einkauf . . . . .	243	5	241	147	121	757	97	72	169
Unentgeltlich . .	374	24	372	264	241	1275	120	138	258
Zusammen . . . .	617	29	613	411	362	2032	217	210	427

Nur zwei Einzelheiten seien hervorgehoben: 31 bisherigen Kantonsbürgern und 125 Schweizerbürgern aus andern Kantonen, welche sich einzeln einbürgern ließen, steht je die achtfache Anzahl von im Familienverband eingebürgerten Personen gegenüber. Bei den Ausländern dagegen sind die im Familienverband eingebürgerten Personen nur dreimal so zahlreich wie die Einzelpersonen. Bei den Protestanten besteht zwischen einzeln und im Familienverband Eingebürgerten das Verhältnis 1 : 6, bei den Katholiken 1 : 4, bei den Israeliten 1 : 2,6. Bei den Ausländern und bei den Juden werden mehr Einzelpersonen als Familien ins Bürgerrecht aufgenommen, während sonst durchwegs das Umgekehrte gilt.

### BERUF UND SOZIALE LAGE DER EINGEBÜRGERTEN

Es dürfte sich leicht rechtfertigen lassen, daß die nachfolgenden kurzen Ausführungen über Beruf und soziale Lage der Eingebürgerten lediglich auf das letztverflossene Jahr abstellen. Nur mit einem beträchtlichen Aufwand von Zahlen könnte nachgewiesen werden, welchen Berufsgruppen und sozialen Schichten die im Laufe der Jahre Eingebürgerten angehörten, und es darf angenommen werden, daß die Ergebnisse im großen und ganzen nicht wesentlich von denen der Jahresstatistik 1933 abweichen würden. Feinere Untersuchungen müßten danach trachten, die berufliche Zusammensetzung der Eingebürgerten mit jener der gesamten oder der

nicht stadtbürgerlichen Wohnbevölkerung zu vergleichen. Ein Vergleich, der sich nicht ganz leicht durchführen läßt.

Will man die beruflichen Verhältnisse der Eingebürgerten untersuchen, so ist zuerst eine Unterscheidung in Selbsttätige und Nichtselbsttätige vorzunehmen, wobei jenen alle Familienvorstände, alle Einzelpersonen und die berufstätigen miteingebürgerten Angehörigen zuzurechnen sind. Die im vergangenen Jahr Eingebürgerten setzten sich, wie aus unserer Übersicht hervorgeht, nahezu zu gleichen Teilen aus Selbsttätigen und Nichtselbsttätigen zusammen. Ebenso rekrutierten sie sich je etwa zur Hälfte aus einerseits dem Arbeiterstand und aus andererseits allen übrigen Berufstellungen angehörenden Personen (Selbständige, private und öffentliche Beamte und Angestellte, freie Berufe, Dienst- und Krankenpflegepersonal und Personen ohne Beruf).

### Eingebürgerte nach Berufszugehörigkeit 1933

Berufe der Selbsttätigen bezw. der Ernährer	Selbsttätige			Nicht Selbsttätige			Einge- bür- gerte zus.	Davon Fam.- vor- stände
	männ- lich	weib- lich	zus.	männ- lich	weib- lich	zus.		
<b>Selbständige ohne freie Berufe</b>								
Urproduktion . . . . .	1	—	1	1	2	3	4	1
Gewerbe, Industrie . . . . .	64	4	68	26	69	95	163	56
Wirtschaft, Handel, Verkehr	68	13	81	36	94	130	211	66
<b>Zusammen . . . . .</b>	<b>133</b>	<b>17</b>	<b>150</b>	<b>63</b>	<b>165</b>	<b>228</b>	<b>378</b>	<b>123</b>
<b>Arbeiter</b>								
Urproduktion . . . . .	15	1	16	3	10	13	29	7
Kleidung, Putz, Reinigung .	27	52	79	6	14	20	99	15
Baugewerbe, Holzbearbeitg.	116	—	116	35	92	127	243	74
Metall, Maschinen, Apparate	143	1	144	28	105	133	277	79
Übrige gewerbliche Berufe	70	19	89	11	57	68	157	42
Wirtschaftsgewerbe . . . . .	15	4	19	2	11	13	32	7
Öffentl. Verkehrsanstalten .	66	—	66	31	98	129	195	61
Privates Verkehrsgewerbe .	23	—	23	8	18	26	49	15
Magaziner, Auslfr., Abwärts	42	1	43	8	34	42	85	25
Hilfsarb. ohne nähere Angabe	1	3	4	—	—	—	4	—
<b>Zusammen<sup>1)</sup> . . . . .</b>	<b>518</b>	<b>81</b>	<b>599</b>	<b>132</b>	<b>439</b>	<b>571</b>	<b>1170</b>	<b>325</b>
<b>Private Beamte, Angestellte</b>	<b>194</b>	<b>142</b>	<b>336</b>	<b>53</b>	<b>137</b>	<b>190</b>	<b>526</b>	<b>102</b>
Öffentl. Beamte, Angestellte	51	9	60	27	72	99	159	45
Freie Berufe . . . . .	22	7	29	12	24	36	65	17
Persönl. Dienste, Krankenpfl.	5	33	38	3	7	10	48	7
Personen ohne Beruf . . . . .	31	61	92	1	20	21	113	27
<b>Zusammen . . . . .</b>	<b>954</b>	<b>350</b>	<b>1304</b>	<b>291</b>	<b>864</b>	<b>1155</b>	<b>2459</b>	<b>646</b>
<sup>1)</sup> Da- (Hilfsarb., Ungel. überh. von (Arb. in öffentl. Diensten	82 104	20 1	102 105	21 54	65 142	86 196	188 301	50 98

Unsere — wieder der gewohnten Jahresstatistik entnommene — Aufstellung bietet mancherlei, dem Politiker und Verwaltungsmann gewiß willkommene Aufschlüsse über die Kreise, aus denen die Bürgerschaft Zürichs, die aus sich heraus überhaupt nicht mehr wächst, sich fortwährend regeneriert. Die eine oder andere Beobachtung ist geeignet, irrtümliche Auffassungen zu korrigieren. So, wenn wir feststellen, daß mit den selbsttätigen Arbeitern nur eine etwa gleiche Zahl von Nichtselbsttätigen eingebürgert wird, mit den privaten Beamten und Angestellten dagegen eine weit kleinere und umgekehrt mit den öffentlichen Beamten und Angestellten und mit den Selbständigen ohne freie Berufe eine weit größere Zahl.

Besonders interessant wäre es, wenn man feststellen könnte, aus welchen Berufsschichten sich verhältnismäßig — gemessen an der Besetzung der betreffenden Berufe — am meisten Leute um das Zürcher Bürgerrecht bewerben. Indessen gestatten die vorhandenen Unterlagen nicht, einen solchen Vergleich zwischen der Bewegungsmasse (der Einbürgerungen) und der Bestandesmasse (den in unserer Stadt wohnhaften Nicht-Zürchern) nach Berufen durchzuführen. Für die Ausländer allein würden zwar die Berufsangaben der Volkszählung 1930 eine solche Berechnung ermöglichen, doch wären die Grundzahlen dann so klein, daß die Ergebnisse doch etwas unsicher würden.

Zuverlässiger als die Berufsverhältnisse unterrichten der Einkommens- und Vermögensaufbau über die soziale Gliederung der Eingebürgerten. Indem wir diese feststellen, stützen wir uns ausschließlich auf die endgültigen Taxationen für die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern. Ferner sind in diesem Zusammenhang nicht bloß die steuerpflichtigen Eingebürgerten selber (Familienvorstände, Familienangehörige und Einzelpersonen) ins Auge zu fassen, sondern auch die nichtsteuerpflichtigen Familienangehörigen (Ehefrauen und minderjährige Kinder). Über sie alle geben unsere Auszahlungsergebnisse Aufschluß.

Unsere dem Statistischen Jahrbuch 1933 entnommene Tabelle enthält alle eingebürgerten Personen, auch die wenigen auswärts wohnhaften. Von diesen insgesamt 36 Personen kennen wir indessen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht. Am Zürcher Steuerregister figurierten im vergangenen Jahr neben 636 Familienvorständen, die selbstverständlich alle steuerpflichtig sind, 7 Prozent der miteingebürgerten Familienangehörigen (99 Personen) und 376 Einzelpersonen, zusammen 47 Prozent der Neubürger.

## Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eingebürgerten 1933

Einkommen Vermögen in Franken	Steuerpflich- tige Familien- vorstände		Steuerpflich- tige Familien- angehörige		Steuerpflich- tige Einzel- personen		Steuerpflich- tige überhaupt 2)		Nicht Steuer- pflicht. Famili- enan- geh. 1)
	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	
<b>Einkommen</b>									
über 10000	60	—	—	—	3	2	63	2	138
6100–10000	139	1	—	—	15	9	154	10	299
5100– 6000	119	2	—	1	10	5	129	8	262
4100– 5000	115	2	3	—	19	15	137	17	233
3100– 4000	107	2	4	6	38	26	149	34	200
2100– 3000	55	7	11	12	66	52	132	71	101
bis 2000	10	8	11	25	24	60	45	93	21
<b>Zusammen</b>	<b>605</b>	<b>22</b>	<b>29</b>	<b>44</b>	<b>175</b>	<b>169</b>	<b>809</b>	<b>235</b>	<b>1254</b>
<b>Nur Vermögen</b>									
über 50000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20100–50000	—	—	—	—	—	2	—	2	—
bis 20000	2	3	—	1	1	2	3	6	5
<b>Zusammen</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>—</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>5</b>
0 Eink., 0 Verm.	2	2	14	11	12	15	28	28	5
Unbekannt . .	8	2	—	2	—	3	8	7	21
<b>Eingebürg. zus. .</b>	<b>617</b>	<b>29</b>	<b>43</b>	<b>58</b>	<b>188</b>	<b>191</b>	<b>848</b>	<b>278</b>	<b>1285</b>
1) Nach dem Einkommen bzw. Vermögen der Ernährer 2) Dazu kommen 29 männliche und 19 weibliche Einzelpersonen, die nicht steuerpflichtig sind									

Die Tatsache ist durchaus bezeichnend, daß von den Eingebürgerten ein relativ größerer Teil Vermögen versteuert als von der gesamten Zürcher Wohnbevölkerung, nämlich 30 statt nur 23 Prozent; auch die Einkommenschichtung ist günstiger. Wenn, wie die Steuerstatistik ausweist, die Stadtzürcher die Elite der Steuerzahler bilden, so kommt das nicht nur daher, daß die eingesezene Bürgerschaft sich durch besonders Wohlstand hervor- tut; die Eingebürgerten stellen in ökonomischer Hinsicht im ganzen wieder eine Auslese aus der gesamten übrigen Einwohnerschaft dar. Die großen Einkommen und Vermögen sind bei ihnen allerdings weniger häufig, dagegen weisen sie eine breite Mittelschicht auf.

Wir treten hier auf die Zahlen nicht näher ein. Die Gegenüber- stellung einiger, die Einkommens- und Vermögensschichtung ver- anschaulichender Verhältniszahlen mag genügen. (Dabei werden die wenigen Fälle, von auswärts wohnhaften in Zürich eingebürgerten Personen, deren Steuereinschätzung «unbekannt» ist, unberück- sichtigt gelassen.)

### Verhältnismäßige Einkommenschichtung der Eingebürgerten und der gesamten Wohnbevölkerung

Einkommenstufen in Franken	Eingebürgerte Steuerpflichtige			Zusammen			Steuerpflichtige überhaupt (1929)		
	Familien- Vor- stände	Ange- hörige	Einzel- per- sonen	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
	über 10000	94	—	13	75	7	58	90	17
6100–10000	220	—	64	183	37	148	136	24	91
4100– 6000	374	40	130	317	93	262	248	53	169
2100– 4000	269	334	484	335	387	347	404	242	339
bis 2000	43	626	309	90	476	155	122	664	340
Zusammen	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000

Beachtenswert sind hier vor allem auch die Unterschiede zwischen Familienvorständen und Einzelpersonen, indem bei diesen die kleinen Einkommen weit häufiger sind als bei jenen, was selbstverständlich auch für die Familienangehörigen und für die weiblichen eingebürgerten Personen zutrifft.

### Verhältnismäßige Vermögensschichtung der Eingebürgerten und der gesamten Wohnbevölkerung

Vermögensstufen in Franken	Eingebürgerte Steuerpflichtige (1933)			Zusammen			Steuerpflichtige überhaupt (1929)		
	Familien- Vor- stände	Ange- hörige	Einzel- per- sonen	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
	über 100000	41	—	11	31	15	27	39	23
50500–100000	19	20	16	14	29	18	27	18	23
25500– 50000	58	—	26	46	29	42	34	24	30
10500– 25000	77	—	35	55	59	56	47	34	42
unter 10000	173	30	151	155	148	153	103	101	102
mit Vermögen	368	51	239	301	280	296	250	200	230
ohne Vermögen	632	949	761	699	720	704	750	800	770
Zusammen	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000

Auch aus dieser Aufstellung geht hervor, daß die Befürchtungen einer Verproletarisierung der Zürcher Bürgerschaft durch die Neuaufnahmen von Nicht-Zürchern ins Bürgerrecht nicht begründet sind. Das hat seinen Grund darin, daß der Stadtrat und die Eingebürgerungskommission die Bürgerrechtsbewerber auch in finanzieller Hinsicht auf Herz und Nieren prüft und, sofern Gefahr besteht, daß sie der Öffentlichkeit zur Last fallen werden, abweist. Die gesetzliche Handhabe bietet den Schweizerbürgern und den in der Schweiz geborenen Ausländern gegenüber die Klausel in § 21 des Gemeindegesetzes, «sofern er sich und seine Familie selber zu er-

halten vermag»; im Ausland geborenen Ausländern gegenüber besteht sowieso keine Pflicht zur Aufnahme ins Bürgerrecht (Gemeindegeseß § 22). Gewiß sind auch die Bürgerrechtskandidaten eher bereit, ihr Einkommen und Vermögen genau zu deklarieren als der Durchschnittsteuerzahler.

Wir wollen diese wenigen Andeutungen über Berufs- und Wohlstandsverhältnisse durch eine Aufstellung abschließen, in der beide Merkmale kombiniert sind.

### Steuerpflichtige Eingebürgerte nach Beruf und Einkommen 1933

Berufsgruppen	Eingebürgerte mit einem Einkommen in Franken							Eingebürg. ohne Eink.		Eink. Ver- mög. unbe- kannt
	bis 2000	2100 bis 3000	3100 bis 4000	4100 bis 5000	5100 bis 6000	6100 bis 10000	über 10000	mit Ver- mög.	ohne Ver- mög.	
Selbständige (o.fr.B.)										
Landw., Gewerbe . .	7	8	11	14	11	9	10	—	—	—
Handel, Verkehr . .	4	11	7	7	4	19	27	1	1	—
Arbeiter										
Privatwirtschaft . .	63	113	103	65	29	20	—	2	13	1
Öffentliche Dienste .	—	5	7	22	52	11	—	—	—	8
Beamte, Angestellte .										
Private . . . . .	29	44	42	37	24	50	15	1	13	2
Öffentliche . . . . .	2	2	5	4	6	36	4	—	1	—
Freie Berufe . . . . .	4	2	1	1	5	8	5	—	3	—
Persönliche Dienste .	17	14	—	—	1	1	—	—	3	1
Berufslose . . . . .	12	4	7	4	5	10	4	7	22	3
Steuerpflich. überh. .	138	203	183	154	137	164	65	11	56	15

Wenn gesagt wurde, die Eingebürgerten stellen eine Auslese in ökonomischer Hinsicht dar, so ist das, wie man sieht, nur cum grano salis und lediglich im Vergleich zu den Steuerpflichtigen überhaupt zu verstehen. Engherzig, die Besitzenden in ungerechter Weise bevorzugend, wird von den Einbürgerungsbehörden offenbar nicht verfahren, finden wir doch Angestellte und Arbeiter aus der Privatwirtschaft, die trotz recht bescheidener Einkommen eingebürgert worden sind.

## ART DER EINBÜRGERUNG

In einem vor kurzem im Schoße der Zürcher Volkswirtschaftlichen Gesellschaft gehaltenen Vortrage hat der Direktor des Eidgenössischen Statistischen Amtes, Herr Dr. Brüscheiler, den schweizerischen Heimatschein als das einzige Papier bezeichnet, das in den letzten Jahrzehnten im Kurse dauernd hochgestanden sei. Der Zürcher Bürgerbrief erfreute sich seit jeher ganz besonderer Hochschätzung, und doch ist er in den meisten Fällen unentgeltlich ausgestellt worden. Denn von insgesamt 69500 seit 1893 eingebürgerten Personen sind nur 26485, also nicht viel mehr als der dritte Teil, gegen Entrichtung einer Einkaufsgebühr in die Gemeindekasse in den Genuß des Zürcher Bürgerrechts gelangt.

### Einkauf und unentgeltliche Einbürgerung 1893–00 bis 1931–33

Art der Einbürgerung Bisherige Heimat	Grundzahlen					Prozente der eingebürgerten Schweizer bzw. Ausländer bzw. Personen überhaupt				
	1893–1900 1)	1901–1910	1911–1920	1921–1930	1931–1933 1)	1893–1900	1901–1910	1911–1920	1921–1930	1931–1933
Schweizer										
Unentgeltl. . .	4806	9225	10616	12667	15590	91,0	93,8	93,2	96,1	94,3
Einkauf . . .	475	606	770	517	940	9,0	6,2	6,8	3,9	5,7
Ausländer										
Unentgeltl. . .	14	186	580	708	1686	0,7	5,2	5,2	10,4	18,7
Einkauf . . .	2134	3373	10579	6070	7317	99,3	94,8	94,8	89,6	81,3
Zusammen										
Unentgeltl. . .	4820	9411	11196	13375	17276	64,9	70,3	49,7	67,0	67,7
Einkauf . . .	2609	3979	11349	6587	8257	35,1	29,7	50,3	33,0	32,3
Zusammen . . .	7429	13390	22545	19962	25533	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

1) Auf 10 Jahre umgerechnet

Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Einkauf und unentgeltlicher Einbürgerung verschob sich in den Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren vollständig. Früher waren die unentgeltlichen Einbürgerungen weit zahlreicher als die durch Einkauf; von 1901 bis 1905 wurden sogar nahezu viermal mehr weibliche Personen unentgeltlich als durch Einkauf eingebürgert. Während der Kriegszeit näherten sich die Zahlen und von 1916 bis 1920 überwogen bei den männlichen Personen die Einkäufe ganz beträchtlich.

Diese Verschiebung zwischen Einkauf und unentgeltlicher Einbürgerung wird sofort verständlich, wenn die Einbürgerungen von

bisherigen Schweizern und von Ausländern separiert werden. Dann zeigt sich, daß im Jahrzehnt 1911–20 verhältnismäßig weit mehr Landesfremde naturalisiert wurden als vorher und nachher. An Einheimische wurde das Bürgerrecht stets in den meisten Fällen unentgeltlich abgegeben. Bis zur Jahrhundertwende hatten davon um zehn Prozent, 1911 bis 1920 sechs bis sieben Prozent, in den zwanziger Jahren vier Prozent und in letzter Zeit wieder gegen sechs Prozent eine Gebühr zu entrichten. Bei Ausländereinbürgerungen wird in der Regel eine Gebühr erhoben, indessen sind auch hier heute die «Gratisbürger» weit zahlreicher als früher.

Ein eigentliches Ehrenbürgerrecht kennt die Stadt Zürich nicht; nur dem Abt des Stiftes Einsiedeln wird jeweilen alter Tradition gemäß diese Würde verliehen. Schenkungen des Bürgerrechtes erfolgten früher nicht selten, in letzter Zeit kommen sie nicht mehr vor. Im Jahre 1905 «erhielten eine Anzahl seit zehn und mehr Jahren am Polytechnikum tätige Professoren das Bürgerrecht der Stadt Zürich schenkungsweise» anlässlich des fünfzigjährigen Jubiläums der E.T.H.

Nicht zu verwechseln mit diesen Schenkungen ehrenhalber sind die unentgeltlichen Einbürgerungen, die sich in der Hauptsache auf bestimmte Rechtstitel stützen: das Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 und das Bundesgesetz betreffend Abänderung von Art. 2 des vorstehenden Bundesgesetzes vom 26. Juni 1920 (betreffend die Wiedereinbürgerungen); das Gesetz über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926, die Verordnung über das Gemeindebürgerrecht und das Landrecht vom 3. Juli 1926 und der Beschluß des Großen Stadtrates vom 28. September 1927 (betreffend Einbürgerungen von Schweizerbürgern und von in der Schweiz geborenen Ausländern, welche ununterbrochen zehn, bzw. fünfzehn Jahre in der Stadt Zürich gewohnt haben); Beschlüsse der bürgerlichen Abteilung des Stadtrates betreffend Erleichterung des Bürgerrechtserwerbes gestützt auf Art. 51 der Gemeindeordnung (für Beamte, Angestellte, Arbeiter und Lehrer, welche fünfzehn und mehr Jahre im Dienste der Stadt Zürich stehen, für Mitglieder des Großen Stadtrates, die in der zweiten Amtsdauer stehen und für Bürgerrechtswerber, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben). So ergibt sich eine bunte Musterkarte von Einbürgerungsarten. An Hand der Zahlen für 1933 ist es möglich, deren Bedeutung abzuschätzen.

## Art der Einbürgerung 1933

Art der Einbürgerung	Männliche Eingeb.			Weibliche Eingeb.			Ein- gebür- gerte zus.	Davon ausw. Wohn- hafte
	Kant. Zür- cher	Übrige Schwei- zer	Aus- län- der	Kant. Zür- cher	Übrige Schwei- zer	Aus- län- der		
<b>Einkauf</b>								
Mit voller Gebühr . . .	1	28	385	1	25	345	785	—
Mit teilweiser Gebühr . .	1	20	52	1	16	51	141	—
<b>Zusammen . . . . .</b>	<b>2</b>	<b>48</b>	<b>437</b>	<b>2</b>	<b>41</b>	<b>396</b>	<b>926</b>	<b>—</b>
<b>Unentgeltlich</b>								
Wiedereinbürgerung . . .	—	—	4	—	—	18	22	3
10 j. Niederlassung <sup>1)</sup>	127	2	—	138	4	—	271	—
10 j. Niederl. und ) in Zch.	—	109	70	—	116	52	347	—
15 j. Niederl., nicht) geb.	—	412	7	—	406	7	832	—
Langjährig. öffentl. Dienst	9	9	7	9	16	7	57	27
Andere Gründe . . . . .	—	2	—	—	2	—	4	—
<b>Zusammen . . . . .</b>	<b>136</b>	<b>534</b>	<b>88</b>	<b>147</b>	<b>544</b>	<b>84</b>	<b>1533</b>	<b>30</b>
<b>Eingebürgerte überhaupt .</b>	<b>138</b>	<b>582</b>	<b>525</b>	<b>149</b>	<b>585</b>	<b>480</b>	<b>2459</b>	<b>30</b>

1) Bürger des Kantons Zürich u. anderer Kantone, die Gegenrecht halten:  
Basel-Stadt, Neuenburg und Genf

Einige wenige der insgesamt 2459 im vergangenen Jahre ein- gebürgerten Personen wohnten auswärts. Wie bereits erwähnt, können dies gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur verwit- wete oder geschiedene weibliche Personen, die durch Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hatten, sein, oder dann andere Per- sonen, welche durch besondere Verhältnisse genötigt worden waren, auf das Schweizerbürgerrecht zu verzichten und die nun gemäß Art. 10 des bereits genannten Bundesgesetzes und durch bundesrätliche Verfügung unentgeltlich in ihr früheres Gemeindebürgerrecht auf- genommen werden müssen. Die größere Zahl besteht indessen aus Personen, die seit Jahren in öffentlichem Dienst stehen (Angestellte und Arbeiter der städtischen Industriellen Betriebe in Schlieren, Sils usw.) und aus diesem Grunde ebenfalls unentgeltlich ins Bürger- recht aufgenommen worden sind. Sonst wird das Zürcher Bürger- recht, wie schon erwähnt wurde, auswärts Wohnhaften nicht erteilt.

Durch Einkauf sind im ganzen 926 und durch unentgeltliche Verleihung 1533 Personen in den Besitz des Zürcher Bürgerrechtes gelangt; von der Gesamtheit der Neubürger machten jene zwei, diese drei Fünftel aus. Bisherige Kantonsbürger hatten nur ausnahms- weise eine Einkaufsgebühr zu entrichten und auch die Angehörigen anderer Kantone wurden zu mehr als neun Zehnteln ohne Entgelt Stadtzürcher. Für die Ausländer dagegen bildet der Einkauf die

Regel, und zwar unter Anrechnung der vollen Gebühr. Diese wesentlichen Unterschiede treten deutlicher hervor, wenn aus unserer Tabelle, in der auch männliche und weibliche Personen auseinandergehalten sind, die hauptsächlichsten Zahlen herausgehoben werden.

Durch Einkauf und unentgeltlich Eingebürgerte 1933

	Grundzahlen			Prozente		
	Kantons-zürcher	Übrige Schweizer	Ausländer	Kantons-zürcher	Übrige Schweizer	Ausländer
Durch Einkauf m. voller Gebühr	2	53	730	0,7	4,5	72,6
Durch Einkauf m. teilweiser Geb.	2	36	103	0,7	3,1	10,3
Unentgeltlich . . . . .	283	1078	172	98,6	92,4	17,1
Zusammen . . . . .	287	1167	1005	100,0	100,0	100,0

Für etwas mehr als die Hälfte aller Personen und für nahezu vier Fünftel der «Außerkantöner» stützte sich die unentgeltliche Einbürgerung auf mindestens 15-jährige Niederlassung in Zürich. Der Rest der übrigen Schweizer und die Masse der unentgeltlich eingebürgerten Ausländer hatten Anspruch auf gebührenfreie Einbürgerung, weil sie in Zürich geboren und mindestens zehn Jahre hier niedergelassen waren. Die Kantonszürcher genossen die gleiche Begünstigung in der Hauptsache zufolge zehnjähriger Niederlassung in der Stadt, zum kleinen Teil wegen langjährigem öffentlichem Dienst. Die Wiedereinbürgerungen waren 1933 wenig zahlreich; etwas häufiger spielte langjähriger öffentlicher Dienst eine Rolle. Aus andern Gründen sind nur vier Personen gratis eingebürgert worden.

Unentgeltlich Eingebürgerte 1933

	Grundzahlen			Prozente		
	Kantons-zürcher	Übrige Schweizer	Ausländer	Kantons-zürcher	Übrige Schweizer	Ausländer
Wiedereinbürgerung . . . . .	—	—	22	—	—	12,8
10-jährige Niederlassung <sup>1)</sup> . . . . .	265	6	—	93,6	0,5	—
10j. Niederlassg. und in Zch. . . . .	—	225	122	—	20,9	71,0
15j. Niederlassg. nicht geb. . . . .	—	818	14	—	75,9	8,1
Langjähriger öffentl. Dienst . . . . .	18	25	14	6,4	2,3	8,1
Andere Gründe . . . . .	—	4	—	—	0,4	—
Zusammen . . . . .	283	1078	172	100,0	100,0	100,0

1) Bürger des Kantons Zürich und anderer Kantone, die Gegenrecht halten: Basel-Stadt, Neuenburg und Genf

Die weiter oder weniger weit gehenden Erleichterungen, die in Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien niedergelegt sind oder lediglich in der Praxis der zuständigen Instanzen (Bundesrat, Regierungs-

rat und bürgerliche Abteilungen des Gemeinderates und des Stadtrates) zur Auswirkung gelangen, bezwecken eine gewisse Auslese oder wenigstens eine Ausschließung unerwünschter Elemente vom Erwerb der Stadtbürgerschaft. Darauf soll hier nicht näher eingetreten werden. Dagegen wollen wir an Hand einer weiteren Aufstellung noch untersuchen, welches der Erfolg der erwähnten Maßnahmen war hinsichtlich der Zusammensetzung der Neubürger nach der bisherigen Heimat und nach der Konfessionszugehörigkeit, je nachdem sie durch Einkauf oder unentgeltlich ins Bürgerrecht aufgenommen worden sind.

### Konfession und bisherige Heimat der Eingebürgerten 1933

Bisherige Heimat Kanton, Staat	Durch Einkauf Eingebürg.				Unentgeltlich Eingebürg.				Eingebürgerte zus.
	Protestanten	Katholiken	Israeliten	übrige <sup>1)</sup>	Protestanten	Katholiken	Israeliten	übrige <sup>1)</sup>	
Zürich . . . . .	4	—	—	—	265	14	—	4	287
Aargau . . . . .	20	5	—	1	173	95	1	12	307
Bern . . . . .	10	—	—	2	200	17	—	3	232
St. Gallen . . . . .	1	1	4	—	75	38	—	5	124
Thurgau . . . . .	6	3	—	—	85	19	—	2	115
Luzern . . . . .	1	2	—	—	16	42	—	—	61
Schaffhausen . . . . .	3	—	—	—	50	4	—	—	57
Appenzell A.-Rh. . . . .	2	—	—	—	38	—	—	4	44
Basel-Land . . . . .	1	—	—	—	24	13	—	4	42
Schwyz . . . . .	2	1	—	—	6	24	—	—	33
Übrige Schweiz . . . . .	20	4	—	—	69	59	—	—	152
Schweiz zusammen . . . . .	70	16	4	3	1001	325	1	34	1454
Württemberg . . . . .	59	68	—	9	21	26	—	1	184
Preußen . . . . .	72	41	18	11	9	2	3	—	156
Baden . . . . .	65	50	5	2	7	20	—	—	149
Bayern . . . . .	35	28	3	5	5	6	—	—	82
Sachsen . . . . .	31	3	—	1	6	1	—	2	44
Übriges Deutschland . . . . .	15	5	1	—	3	3	—	—	27
Deutschland zus. . . . .	277	195	27	28	51	58	3	3	642
Italien . . . . .	16	104	—	—	—	23	—	—	143
Österreich . . . . .	13	35	5	—	—	5	1	—	59
Polen . . . . .	1	4	29	5	—	1	9	—	49
Tschechoslowakei . . . . .	1	23	17	1	1	3	1	—	47
Frankreich . . . . .	5	3	3	1	2	1	—	—	15
Rußland . . . . .	—	1	6	2	—	—	—	—	9
Balkanstaaten . . . . .	—	—	5	—	—	—	—	—	5
Übriges Ausland . . . . .	12	10	—	4	5	3	1	1	36
Ausland zusammen . . . . .	325	375	92	41	59	94	15	4	1005
Zusammen . . . . .	395	391	96	44	1060	419	16	38	2459

<sup>1)</sup> Angehörige anderer Konfessionen oder (zumeist) Konfessionslose

Daß die eingebürgerten Protestanten ganz überwiegend Schweizer seien, wurde bereits erwähnt; wir sehen nun, daß darunter Züricher, Aargauer, Berner, Thurgauer und St. Galler stark vertreten sind. Unter den fremden Staatsangehörigen weisen nur die Deutschen ein starkes Kontingent von Protestanten auf. Katholiken finden wir hauptsächlich unter den bisher deutschen, italienischen und österreichischen Neubürgern, sodann unter den Aargauern, Luzernern, St. Gallern und Schwyzern. Zum Judentum bekennen sich die Mehrzahl der im letzten Jahr in das Zürcher Bürgerrecht aufgenommenen Polen und Russen, ein großer Teil der Tschechoslowaken und eine bemerkenswerte Minorität der Deutschen.

### SCHLUSS

Daß eine Stadt wie Zürich, die ein wirtschaftliches Zentrum, im besondern einen wichtigen Verkehrsknotenpunkt, bildet und als Handels- und Bankplatz und mit ihren Hochschulen auch als Hochburg des Wissens Beziehungen zu aller Herren Ländern pflegt, eine starke Ausländerkolonie beherbergt, ist leicht begreiflich. Ebenso darf man sich nicht wundern, wenn Miteidgenossen aus allen Gauen des Schweizerlandes sich am Limmatstrand Stelldichein geben, wo ein reges geistiges und wirtschaftliches Leben pulsiert. Und schließlich kann es nicht ausbleiben, daß manche, die hier eine Heimat gefunden haben, dies durch den Erwerb des Bürgerrechtes dokumentieren wollen. Dadurch wird unleugbar die Eigenart der autochthonen Bevölkerung in einem gewissen Sinne gefährdet. Daß aber Bedenken, die man mit Recht geltend machen könnte, wenn Einbürgerungen wahllos und in großer Zahl erfolgen würden, gegenüber der in Stadt und Kanton Zürich herrschenden Praxis nicht am Platze sind, hat erst neulich der zürcherische Regierungsrat betont. In einem Communiqué an die Presse schreibt er nämlich: «Es werden auch Befürchtungen ausgesprochen mit Bezug auf die Einbürgerung. Da dürfen wir wahrscheinlich behaupten, daß wenige oder vielleicht keine andern Kantone so sorgfältig verfahren wie der Kanton Zürich und vor allem die Stadt Zürich, die für Ostjuden mindestens fünfzehn Jahre ununterbrochenen Wohnsitz auf Stadtgebiet fordert und für Ausländer mindestens zehn Jahre, währenddem in gewissen Kantonen immer noch Ausländer eingebürgert werden, die in der betreffenden Gemeinde nie oder nur zum Teil einen Wohnsitz hatten.»

Dr. A. Senti

## Eingebürgerte Schweizer nach dem bisherigen

Jahre Jahres- mittel	Zürich	Bern	Lu- zern	Uri	Schwyz	Unter- wal- den	Gla- rus	Zug	Frei- burg	Solo- thurn	Basel- Stadt	Basel- land
1893	500	7	7	—	5	—	—	—	—	—	4	—
1894	413	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	404	4	—	—	—	—	4	—	—	—	2	—
1896	518	16	4	—	—	—	3	—	—	—	—	4
1897	461	8	8	—	—	—	—	—	—	4	—	5
1898	448	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
1899	506	12	4	—	—	—	5	—	—	—	—	—
1900	573	—	13	—	—	—	—	2	—	—	1	—
1901	680	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	4
1902	832	—	10	—	—	—	9	—	—	—	—	—
1903	824	4	11	—	3	4	1	—	—	5	—	—
1904	902	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1905	830	—	11	—	—	—	10	—	—	2	2	—
1906	774	6	3	—	8	1	—	—	—	—	6	—
1907	829	—	5	—	2	—	—	—	—	5	1	17
1908	1000	28	10	—	8	—	4	—	—	5	—	12
1909	972	26	30	—	4	1	1	5	—	9	6	—
1910	638	27	14	—	6	—	2	7	—	13	—	—
1911	760	27	6	—	—	1	—	—	—	14	3	6
1912	694	31	40	—	20	—	—	—	—	11	10	—
1913	762	29	19	—	8	4	6	2	—	—	—	—
1914	606	49	5	—	4	1	8	—	—	11	—	4
1915	603	53	8	—	4	—	14	—	8	6	5	—
1916	503	31	12	—	9	—	12	5	—	17	4	7
1917	470	33	9	—	—	3	4	6	—	5	9	4
1918	563	35	21	—	6	2	—	—	—	14	2	8
1919	597	193	127	5	87	22	20	24	4	79	19	21
1920	569	147	136	—	50	3	16	19	2	13	—	36
1921	419	70	48	—	15	—	17	8	7	21	—	9
1922	693	66	22	—	18	—	2	4	5	27	3	3
1923	642	61	53	8	20	5	5	1	9	28	3	15
1924	846	100	50	—	19	15	18	3	1	7	—	3
1925	837	62	32	1	12	—	10	—	12	13	4	9
1926	681	99	67	—	17	1	14	2	—	7	4	10
1927	788	95	41	—	18	—	11	6	7	27	4	4
1928	408	171	47	6	43	18	3	14	11	22	18	31
1929	362	145	71	1	38	12	18	20	12	22	2	29
1930	354	150	77	2	50	11	20	11	6	31	10	21
1931	362	187	65	7	58	20	36	25	5	29	16	38
1932	416	260	97	3	62	17	21	17	10	56	7	31
1933	287	232	61	1	33	11	25	16	—	17	11	42
1893/00	478	7	5	—	1	—	1	0	—	0	1	1
1901/10	828	9	10	—	3	1	3	1	—	4	1	3
1911/20	613	63	38	0	19	4	8	6	1	17	5	9
1921/30	603	102	51	2	25	6	12	7	7	21	5	13
1931/33	355	226	74	4	51	16	27	19	5	34	12	37

# Heimatkanton in den Jahren 1893 bis 1933

Jahre Jahres- mittel	Schaff- -hau- -sen	Ap- pen- zell	St. Gallen	Grau- bün- den	Aar- gau	Thur- gau	Tessin	Waadt	Wallis	Neu- en- burg	Genf	Zus. ohne Zürich
1893	5	—	—	10	12	1	—	14	—	—	—	65
1894	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	6
1895	7	—	4	—	7	—	—	4	—	—	—	32
1896	4	—	1	—	9	20	5	—	—	—	—	66
1897	6	11	7	—	17	10	—	—	—	—	—	76
1898	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	24
1899	17	—	6	—	7	22	—	—	—	5	—	78
1900	10	9	—	—	20	—	—	—	—	—	—	55
1901	18	—	9	—	18	6	—	6	—	—	—	64
1902	5	—	2	2	24	19	—	3	—	7	5	86
1903	43	—	1	4	26	22	—	—	—	—	—	124
1904	13	—	—	—	22	1	—	—	—	—	—	36
1905	13	14	9	1	16	9	—	14	—	—	6	107
1906	31	—	2	—	24	11	4	—	—	—	—	96
1907	21	10	12	—	27	18	3	—	—	8	—	129
1908	53	1	16	—	120	43	—	—	—	—	3	303
1909	67	—	20	—	153	39	—	—	—	2	—	363
1910	40	—	6	—	98	25	—	—	—	4	—	242
1911	12	5	34	—	43	33	5	—	—	6	—	195
1912	64	4	16	5	75	29	—	—	—	5	—	310
1913	58	9	39	12	86	48	4	7	—	—	—	331
1914	49	5	41	8	104	19	—	—	—	—	—	308
1915	72	4	31	—	73	42	—	5	5	4	—	334
1916	60	2	18	13	57	37	—	6	—	—	—	290
1917	43	9	20	3	78	30	—	—	—	—	—	256
1918	38	—	27	10	59	20	—	—	—	—	1	243
1919	94	19	150	14	579	220	3	9	—	—	—	1689
1920	53	22	94	39	512	148	9	1	—	3	—	1303
1921	34	17	28	7	153	38	9	4	3	9	—	497
1922	36	5	77	19	115	50	8	—	3	4	—	467
1923	31	8	38	3	178	85	5	2	2	5	—	565
1924	38	4	50	19	161	53	17	1	—	—	—	559
1925	27	25	28	4	180	71	2	4	5	—	2	503
1926	30	—	41	19	217	108	4	5	3	—	—	648
1927	32	22	80	16	189	81	7	—	—	—	—	640
1928	88	26	82	25	301	156	15	7	9	6	5	1104
1929	86	31	152	23	312	173	1	6	—	—	1	1155
1930	48	26	119	16	289	94	2	13	4	12	4	1016
1931	71	22	149	27	391	126	12	5	5	2	3	1299
1932	71	53	143	22	350	159	18	21	—	6	4	1428
1933	57	51	124	32	307	115	4	16	—	12	—	1167
1893/00	6	3	4	1	9	7	1	2	—	1	—	50
1901/10	30	3	8	1	53	19	1	2	—	2	1	155
1911/20	54	8	47	10	167	63	2	3	0	2	0	526
1921/30	45	16	69	15	209	91	7	4	3	4	1	715
1931/33	66	42	139	27	349	134	11	14	2	7	2	1298

# Eingebürgerte Ausländer nach der bisherigen Heimat 1893 bis 1933

Jahre Jahres- mittel	Baden	Würt- tem- berg	Bay- ern	Preus- sen	Sach- sen	Übr. deut. Staat.	Deutsch- land	Frank- reich	Öster- reich	Ita- lien	Ruß- land	Übrig. Aus- land
1893	51	40	5	17	8	5	126	—	8	—	—	3
1894	32	56	9	15	9	21	142	10	9	—	6	3
1895	14	16	12	20	1	20	83	3	12	1	4	6
1896	68	85	30	21	—	17	221	5	18	13	—	18
1897	48	71	24	49	—	11	203	22	15	—	6	2
1898	68	68	34	22	6	16	214	1	24	—	22	18
1899	84	56	8	65	18	23	254	—	27	5	29	4
1900	27	72	20	23	4	17	163	5	2	5	5	1
1901	48	55	19	33	24	14	193	23	5	11	19	5
1902	74	38	14	35	4	29	194	21	24	19	22	17
1903	88	89	3	33	9	27	249	—	30	15	9	7
1904	16	31	11	34	4	11	107	7	41	3	36	2
1905	17	37	8	29	5	13	109	—	13	6	12	10
1906	91	152	36	63	12	14	368	11	34	7	38	5
1907	92	131	46	57	33	25	384	9	16	1	14	15
1908	163	103	43	81	16	38	444	—	60	12	40	16
1909	123	102	34	76	7	20	362	3	58	17	23	36
1910	113	75	17	52	3	17	277	2	76	3	4	15
1911	135	139	48	62	18	21	423	2	57	29	54	26
1912	93	202	32	106	2	44	479	5	67	17	72	12
1913	215	227	52	64	31	65	654	30	103	8	20	7
1914	215	250	57	108	4	51	685	16	112	32	14	27
1915	294	355	110	129	31	72	991	39	184	99	24	26
1916	307	402	91	143	13	133	1089	17	211	129	25	35
1917	380	484	117	211	32	116	1340	9	401	130	24	21
1918	266	309	73	115	30	68	861	9	191	89	28	18
1919	153	212	76	75	10	25	551	2	84	37	14	8
1920	215	386	167	285	31	43	1127	29	207	110	8	41
1921	229	258	58	132	28	42	747	32	34	121	11	106
1922	146	158	63	105	19	36	527	24	57	30	8	62
1923	172	232	27	81	16	26	554	29	33	39	2	40
1924	214	281	106	94	32	43	770	13	45	25	5	46
1925	150	191	83	127	19	16	586	16	47	35	3	67
1926	71	90	11	73	4	13	262	10	18	57	7	75
1927	90	130	40	32	2	15	309	10	26	16	15	38
1928	76	88	18	48	9	10	249	28	30	95	14	79
1929	82	99	35	78	10	11	315	20	66	93	26	109
1930	81	100	39	67	4	11	302	13	78	177	25	102
1931	121	109	50	59	17	21	377	28	50	109	18	144
1932	158	174	78	127	9	18	564	22	80	89	16	199
1933	149	184	82	156	44	27	642	15	59	143	9	137
1893/00	49	58	18	29	6	16	176	6	14	3	9	7
1901/10	83	81	23	49	12	21	269	7	36	9	22	13
1911/20	227	297	82	130	20	64	820	16	162	68	28	22
1921/30	131	163	48	84	14	22	462	20	43	69	12	72
1931/33	143	156	70	114	23	22	528	21	63	114	14	160

Eingebürgerte Schweizer und Ausländer nach dem Geschlecht  
1893–1900 bis 1931–1933

Jahre Jahres- mittel	Schweizer			Ausländer			Zusam- men	Durch Ein- kauf	Einbür- gerung, auf 1000 Einw.
	männ- lich	weib- lich	zusam- men	männ- lich	weib- lich	zusam- men			
1893	280	285	565	80	57	137	702	192	6,3
1894	205	214	419	91	79	170	589	176	4,9
1895	215	221	436	61	48	109	545	136	4,2
1896	296	288	584	147	128	275	859	342	6,3
1897	267	270	537	131	117	248	785	337	5,5
1898	234	238	472	162	117	279	751	311	5,1
1899	288	296	584	179	140	319	903	371	6,0
1900	304	324	628	113	68	181	809	228	5,4
1901	374	370	744	150	106	256	1000	287	6,7
1902	463	455	918	184	113	297	1215	368	8,0
1903	481	467	948	189	121	310	1258	396	8,1
1904	456	482	938	124	72	196	1134	208	7,0
1905	473	464	937	84	66	150	1087	162	6,5
1906	423	447	870	272	191	463	1333	509	7,8
1907	455	503	958	257	182	439	1397	466	7,9
1908	645	658	1303	329	243	572	1875	581	10,4
1909	660	675	1335	288	211	499	1834	592	10,0
1910	438	442	880	210	167	377	1257	410	6,7
1911	464	491	955	321	270	591	1546	561	8,0
1912	509	495	1004	368	284	652	1656	642	8,3
1913	530	563	1093	456	366	822	1915	868	9,5
1914	474	440	914	491	395	886	1800	920	9,0
1915	469	468	937	742	621	1363	2300	1379	11,7
1916	382	411	793	795	711	1506	2299	1538	11,4
1917	333	393	726	1029	896	1925	2651	1965	12,7
1918	384	422	806	651	545	1196	2002	1233	9,5
1919	1151	1135	2286	357	339	696	2982	706	14,1
1920	936	936	1872	785	737	1522	3394	1537	16,4
1921	457	459	916	517	534	1051	1967	1035	9,7
1922	563	597	1160	371	337	708	1868	690	9,3
1923	583	624	1207	367	330	697	1904	693	9,4
1924	681	724	1405	467	437	904	2309	942	11,2
1925	669	671	1340	399	355	754	2094	778	10,1
1926	640	689	1329	223	206	429	1758	450	8,3
1927	703	725	1428	237	177	414	1842	474	8,4
1928	777	735	1512	271	224	495	2007	417	8,9
1929	773	744	1517	349	280	629	2146	534	9,1
1930	692	678	1370	356	341	697	2067	574	8,4
1931	837	824	1661	385	341	726	2387	643	9,4
1932	922	922	1844	488	482	970	2814	908	10,8
1933	720	734	1454	525	480	1005	2459	926	9,4
1893/00	267	261	528	121	94	215	743	262	5,5
1901/10	487	496	983	209	147	356	1339	398	8,0
1911/20	563	576	1139	600	516	1116	2255	1135	11,1
1921/30	654	665	1318	356	322	678	1996	659	9,3
1931/33	826	827	1653	466	434	900	2553	826	9,9

## Eingebürgerte Schweizer u. Ausländer nach der Konfession 1911–1933

Jahre Jahres- mittel	Schweizer					Ausländer				
	Prote- stanten	Katho- liken	Israe- liten	An- dere	zusam- men	Prote- stanten	Katho- liken	Israe- liten	An- dere	zusam- men
1911	876	61	1	17	955	232	240	82	37	591
1912	881	116	—	7	1004	262	282	94	14	652
1913	945	133	5	10	1093	325	427	55	15	822
1914	799	98	7	10	914	382	420	72	12	886
1915	839	86	4	8	937	586	628	98	51	1363
1916	705	61	5	22	793	665	734	71	36	1506
1917	661	56	8	1	726	852	925	104	44	1925
1918	707	74	—	25	806	508	575	88	25	1196
1919	1607	612	5	62	2286	272	346	63	15	696
1920	1356	490	7	19	1872	717	764	7	34	1522
1921	728	170	—	18	916	435	413	180	23	1051
1922	933	195	4	28	1160	331	315	42	20	708
1923	999	185	1	22	1207	331	292	21	53	697
1924	1133	224	6	42	1405	418	446	26	14	904
1925	1154	135	13	38	1340	352	344	49	9	754
1926	1047	231	20	31	1329	198	188	38	5	429
1927	1106	264	32	26	1428	168	223	16	7	414
1928	1087	344	23	58	1512	208	201	64	22	495
1929	1114	325	34	44	1517	191	316	87	35	629
1930	992	325	9	44	1370	251	357	69	20	697
1931	1200	422	—	39	1661	238	357	121	10	726
1932	1246	534	9	55	1844	376	421	151	22	970
1933	1071	341	5	37	1454	384	469	107	45	1005
1911/15	868	99	3	10	980	357	400	80	26	863
1916/20	1007	259	5	26	1297	603	669	66	31	1369
1921/25	989	182	5	29	1205	373	362	64	24	823
1926/30	1069	298	24	40	1431	203	257	55	18	533
1931/33	1172	432	5	44	1653	333	416	126	25	900